

Entwurf
(Stand: 17.06.2013)

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts

Vom ...

Artikel 1 Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Eintrag zu § 55 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 56 Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien“.
 - b) Der Eintrag zu § 58 erhält folgende Fassung:
„§ 58 Fernstudium; Online-Kurse“
 - c) Der Eintrag zu § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75 Berichterstattung über die Forschungstätigkeit“.
 - d) Der Eintrag zu § 79 erhält folgende Fassung:
„§ 79 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten“.
 - e) Der Eintrag zu § 81 erhält folgende Fassung:
„§ 81 Präsidium; erweitertes Präsidium“.
 - f) Hinter dem Eintrag zu § 92 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 92a Fakultätsgemeinsame und zentrale Organisationseinheiten“.
 - g) Hinter dem Eintrag zu § 96 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 96a Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge“.
 - h) Im Achten Teil wird hinter dem Eintrag zu § 117 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 117a Niederlassungen auswärtiger Hochschulen; Franchising“.
 - i) Hinter dem Eintrag zu § 123 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 123a Übergangsregelungen zur Berufung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren auf ordentliche Professuren“.
 - j) Im Zehnten Teil Zweiter Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 126a folgender Eintrag eingefügt:
„§ 126b Nachträgliche Befristung bestehender Ausstattungszusagen“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „jährlich“ die Wörter „oder zweijährlich“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und bekämpfen wissenschaftliches Fehlverhalten.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Hochschulen untersuchen die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen..“
- c) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zum konstruktiven Umgang mit individueller Verschiedenheit (Diversity Management).“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung ihres jeweiligen Anteils in allen Bereichen bei, in denen sie jeweils unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für Hochschulmitglieder bestehenden geschlechtsspezifischen Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Gleichstellungspläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Gleichstellung nach diesem Gesetz vor.“

- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung und erarbeiten besondere Angebote für diese Personengruppe. Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um den Studienerfolg dieser Personen zu verbessern.“

- bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Hochschulen“ ersetzt.

- g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von behinderten Studierenden“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 4 werden gestrichen.

h) Hinter dem neuen Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. Sie fördern die Integration von Studierenden mit Behinderungen und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen entsprechend.“

i) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 9 und in ihm werden hinter dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes“ eingefügt.

j) Hinter dem neuen Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die Hochschulen berücksichtigen im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Migrationshintergrund. Sie richten Anpassungslehrgänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) sowie nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung ein.“

k) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 11 bis 13.

l) Der neue Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Textstelle „8 und 9“ durch die Textstelle „11 und 12“ ersetzt.

m) Hinter dem neuen Absatz 13 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Die Hochschulen bieten Online-Kurse nach § 58 Absatz 2 an.“

4. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Sie bietet duale Studiengänge an.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung. Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Parametern orientiert, und dem indikatoren gesteuerten Leistungsbudget,

das sich an den bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben erbrachten Leistungen orientiert. Daneben können den Hochschulen zusätzliche Mittel als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele oder für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Genehmigung zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ (§ 17 Absatz 3 Satz 3).“

6. In § 6a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „ , die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kanzlerinnen und Kanzler sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach § 81 Absatz 2. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller übrigen Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums nach § 81 Absatz 1.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens regeln die Hochschulen durch Satzung. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben daneben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- bb) Hinter Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages, gegenüber dem Berufungsausschuss zu begründen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen (Ausstattungsversprechen), sind auf längstens fünf Jahre zu befristen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei der Ausschreibung ist auf die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 hinzuweisen und eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung zu vermeiden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn über das Dekanat an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.“

bb) In Satz 5 werden hinter dem Wort „sein“ der Klammerzusatz „(externe Mitglieder)“ und hinter dem Wort „benannt“ die Wörter „und auf das Datengeheimnis verpflichtet“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „Jedes Geschlecht muss im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen von Satz 6 müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten (§ 87) genehmigt werden.“

c) Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung: „Frauen beziehungsweise Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne

Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird hinter den Wörtern „der eigenen Hochschule“ die Textstelle „außer in den Fällen von Absatz 6 Nummer 3“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Textstelle „; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in der Professorenschaft zum Ziel haben.“.
- h) Hinter dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlages entfallen:

1. im Falle des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz;
2. wenn einer Person übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen wird (Professurenvertretung);
3. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (Tenure Track); dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem durch Satzung geregelten Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständes festgestellt worden ist;
4. wenn in einem Ausnahmefall mit Zustimmung des Hochschulrates eine Person berufen werden soll, die herausragend geeignet ist und an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht (außerordentliche Berufung); in Hochschulen mit Fakultäten ist vorher der zuständige Fakultätsrat, in anderen Hochschulen der Hochschulsenat, anzuhören;
5. wenn in einem Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2, die oder der einen auswärtigen Ruf auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 oder auf eine vergleichbare ausländische Professur vorlegt,

im Rahmen von Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 an derselben Hochschulen berufen werden soll;

6. wenn in einem Ausnahmefall eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der bei der Einstellung ein an ein Berufungsverfahren angelehntes Verfahren durchlaufen hat und deren oder dessen Leistungen unter Einbeziehung externen Sachverständigen positiv bewertet worden ist, auf eine Professur an derselben Hochschule berufen werden soll.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „soweit die nach § 19 Absatz 3 für die wissenschaftliche Assistentur zulässige Gesamtdienstzeit nicht ausgeschöpft worden ist“ durch die Wörter „soweit sie nach der Promotion weniger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: „Die Bezeichnung kann nach dem Eintritt in den Ruhestand weitergeführt werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aus anderen Gründen kann die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule dies auf Antrag genehmigt hat.“
- b) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ beziehungsweise „Professor“.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 durch Satzung. Dabei sind auch Regelungen zur Entziehung der Bezeichnung beziehungsweise der Lehrbefugnis vorzusehen, wenn die jeweilige Person sich vor Eintritt in den Ruhestand über einen längeren Zeitraum nicht mehr angemessen am Lehrbetrieb beteiligt.“

13. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 des

genannten Gesetzes gilt entsprechend. Behinderungsbedingte Überschreitungen dieser Zeiträume bleiben außer Betracht.“

14. Hinter § 19 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Beurteilung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Textstelle „aus den in Satz 2 genannten Gründen“ durch die Textstelle „in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 bis 7 werden aufgehoben.

16. Am Ende von § 28 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und dahinter folgende Textstelle eingefügt: „im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessen Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden.“

17. In § 32 Absatz 3 werden die Wörter „in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.

18. In § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die jeweilige Regellehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule im Einzelfall innerhalb eines vorgegebenen Rahmens abgesenkt oder angehoben werden kann.“

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Studiengängen nach § 55 kann vorgesehen werden, dass die Studierenden an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für Fernstudierende sowie für Studierende in weiterbildenden Studiengängen, in Promotionsstudiengängen, in Teilzeitstudiengängen (Absatz 4) und in Studiengängen nach § 56 können besondere, den Erfordernissen ihres Studiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.“

c) Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und mindestens 16 Jahre alt sind, gelten für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums als rechtlich handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für Personen, die an einem Verfahren nach § 38 teilnehmen wollen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

20. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt: „8. Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen, die als gleichwertig mit den in den Nummern 3 bis 7 genannten Qualifikationen anerkannt sind.“

21. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „über“ wird gestrichen.

b) In Nummer 1 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „über eine“ ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „dass“ die Wörter „alle Prüfungen vor Beginn des Masterstudiums abgelegt sein werden und“ eingefügt.

23. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Für in der

Hochschulpraxis häufig vorkommende Aus- und Fortbildungen soll dies erfolgen. Soweit die entsprechende Aus- oder Fortbildung in die Zuständigkeit einer in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden öffentlich-rechtlichen berufsständischen Einrichtung (Kammer) fällt, ist diese vorher anzuhören. Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. Die Hochschule hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- c) Im neuen Absatz 5 wird hinter den Wörtern „das Nähere“ die Textstelle „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ eingefügt.

24. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. wenn die zum Nachweis der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig eingereicht werden.“
- c) Es wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen von § 36 Absatz 2 Satz 3 kann die Immatrikulation davon abhängig gemacht werden, dass die Immatrikulation an der anderen Hochschule innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen wird.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Textstelle angefügt: „oder wenn sie gemäß § 60 Absatz 6 ihren Prüfungsanspruch verloren haben,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren oder durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.“

26. In § 52 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „In einem Studiengang, dessen Aufhebung beschlossen wurde, ist der Lehrbetrieb für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester nicht unterschreiten soll, aufrecht zu erhalten.“

27. Hinter § 55 wird folgender § 56 eingefügt:

„§ 56

Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien

(1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die durch die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen und durch den Aufbau des Studiums neben einer beruflichen Tätigkeit studierbar sind (berufsbegleitende Studiengänge).

(2) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die inhaltlich auf eine betriebliche Berufsausbildung abgestimmt sind und gleichzeitig mit dieser studiert werden (duale Studiengänge).

(3) Die Hochschulen können auch außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren erfolgreicher Abschluss bescheinigt wird (Zertifikatsstudien). § 57 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“

28. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 58 Fernstudium; Online Kurse“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Studieneinheiten erbracht werden, die über ein elektronisches Datenfernetz angeboten werden (Online-Kurse).“

29. In § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Hochschulen können bei einer schriftlichen Abschlussarbeit, einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung verlangen und abnehmen. Auf Grund von Satzungen können die Hochschulen entsprechende Versicherungen an Eides Statt auch bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen für Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen verlangen und abnehmen.“

30. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 16 angefügt: „16. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „auf Grund einer Satzungsregelung“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Studiengängen, die aufgehoben worden sind, kann nach Ablauf einer angemessenen Frist seit Einstellung des Lehrbetriebs, die in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten soll, die Prüfungsordnung aufgehoben werden; der Prüfungsanspruch erlischt damit.“

31. In § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Studiengängen nach § 54 sollen die Hochschulen in der Abschlussurkunde neben einer Gesamtnote nach den vorstehenden Vorschriften auch eine relative Note oder einen Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausweisen.“

32. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Prüfungsordnung kann eine einmalige Wiederholung zum Zwecke der Verbesserung der Note vorsehen; hierfür soll außer bei studienbegleitenden Prüfungen eine Gebühr nach § 6b Absatz 2 erhoben werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal oder, wenn die Prüfungsordnung es vorsieht, unbegrenzt wiederholt werden.“

33. In § 66 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

34. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Bei der Beurteilung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderungen sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.“

c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.“

35. In § 71 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „§ 70 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

36. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75
Berichterstattung über die Forschungstätigkeit

Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über bedeutsame Forschungsvorhaben. Sie geben in ihren Jahresberichten einen Gesamtüberblick über ihre Forschungstätigkeit.“

37. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule. Sie oder er hat die folgenden Aufgaben:

1. in Hochschulen mit Fakultäten die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben; § 81 Absatz 2 bleibt unberührt;
2. Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde;
3. Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen; vor der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ist der Studierendenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
4. Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung; in Hochschulen mit Fakultäten ist vor der Zuleitung an den Hochschulrat und den Hochschulsenat den Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
5. Aufstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung;
6. die Überprüfung und Entscheidung über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren;
7. die Ausschreibung der Professuren und Juniorprofessuren;
8. die Berufung der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
9. Sorge dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen;
10. Sorge für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen;
11. Erledigung der durch Gesetz übertragenen anderen Aufgaben;
12. Wahrnehmung aller anderen Angelegenheiten der Hochschule, für die gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Satz 2 Nummern 6 oder 7 beanstanden (§ 107 Absatz 2), wenn die Entscheidung den mit der Behörde vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widerspricht.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Verletzt eine andere Stelle der Hochschule das Recht, so ergreift die Präsidentin oder der Präsident in entsprechender Anwendung von § 107 die erforderlichen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Beschluss, eine andere Maßnahme oder eine Unterlassung einer anderen Stelle der Hochschule mit einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 2 Absatz 3) oder mit der beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule unvereinbar ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident erstattet Hochschulrat und Hochschulsenat jährlich einen Bericht.

(7) Die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in § 6 a genannten Angelegenheiten beschränkt.“

38. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Senat bestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die zuständige Behörde entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor“ durch die Wörter „schlägt eine Person für die Wahl durch den Hochschulsenat vor“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Textstelle „ein Verfahren nach Absatz 2“ durch die Wörter „ein Findungsverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.“

39. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81
Präsidium; erweitertes Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium. Das Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer seiner Mitglieder betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen seiner Mitglieder aufeinander abzustimmen.

(2) In Hochschulen mit Fakultäten bilden die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1 und die Dekaninnen und Dekane das erweiterte Präsidium. Die Grundordnung kann für das erweiterte Präsidium eine andere Bezeichnung vorsehen. Das erweiterte Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen der Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate aufeinander abzustimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Entwürfe

1. der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
2. der Struktur- und Entwicklungspläne,
3. der Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung sowie
4. der Wirtschaftspläne

vor dem Abschluss beziehungsweise vor der Vorlage beim Hochschulrat oder Hochschulsenat mit dem erweiterten Präsidium zu erörtern.“

40. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei oder drei; sie wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt. Die Behörde entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auch darüber, welche Vizepräsidentinnen und welche Vizepräsidenten hauptamtlich und welche nebenamtlich tätig sind. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein. Dem Präsidium (§ 81 Absatz 1) sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die ihnen nach § 79 Absatz 5 Satz 1 übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten wahr und vertreten entsprechend einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Hochschulsenat“ ersetzt.

41. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten eigenverantwortlich. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist die Angelegenheit im Präsidium zu erörtern. Kommt im Präsidium keine Einigung zustande, kann die Kanzlerin oder der Kanzler die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen. Die Kanzlerin oder der Kanzler trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes; diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

42. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4),“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Textstelle „Satz 5“ durch die Textstelle „Satz 4“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlages der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen,“.
 - dd) Nummer 7 wird gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung: „7. Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,“.
 - ff) Hinter der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „8. Beratung über den Jahresabschluss der Hochschule,“.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Hochschulrat kann sich jederzeit über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschule unterrichten und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen nehmen. Es kann damit einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Ihm sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - d) Im neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die zuständige Behörde kann ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.“
 - e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „In einem Hochschulrat mit fünf Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, in einem Hochschulrat mit neun Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
 - f) Es werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Behörde ist wie ein Mitglied zu laden.“

(8) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, wenigstens aber zwei Mal im Jahr, sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.“

43. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt“ durch die Wörter „soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 4 Satz 2),“.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat“ durch die Wörter „soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht“ ersetzt.
- dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zuständige Behörde anrufen,“.
- ee) Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. in Hochschulen mit Fakultäten Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden Nummern 8 bis 15.
- gg) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung: „8. in Hochschulen ohne Fakultäten Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,“.

- hh) Die neue Nummer 9 erhält folgende Fassung: „Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,“.
 - ii) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung: „14. Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.

44. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können.

(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre oder seine Aufgaben erfordern.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung und den Gleichstellungsplänen zu beteiligen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese oder dieser innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

(6) Die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals. Sie oder er arbeitet vertrauensvoll mit der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), zusammen.“

45. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 92 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 92 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Hinsichtlich der Anzahl und Größe der Fakultäten sind die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung zu beachten.“

bb) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt auf der Grundlage der staatlichen Planungsvorgaben und des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, welche Selbstverwaltungseinheiten und sonstigen Einrichtungen mit welchen Stellen und welchem Personal den Fakultäten zugeordnet werden; die Zuordnung der Stellen und des Personals erfolgt im Benehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Präsidium regelt“ durch die Wörter „Die Kanzlerin oder der Kanzler regelt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung der betroffenen Dekanate“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

d) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) wird im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften

von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgewählt. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist der Dekanin oder dem Dekan unterstellt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungstätigkeit in den Fakultäten. Sie oder er kann sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung unterrichten und Weisungen erteilen; in der Regel beschränkt sie oder er sich hierbei auf die Anforderung regelmäßiger Berichte sowie auf den Erlass von Richtlinien.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

46. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie den Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission (Absatz 2) vom Fakultätsrat gewählt. Die Prodekaninnen oder Prodekanen werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekanen drei bis fünf Jahre. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.“

- b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder der Findungskommission werden jeweils zur Hälfte von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt und vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus der Mitte der Findungskommission bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Hochschulrat. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. Findet der Wahlvorschlag keine Mehrheit, so gilt er als an die Findungskommission zurückverwiesen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

- d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

- e) Die neuen Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekanen müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied der Hochschule gewesen sein. Wird eine Dekanin oder ein Dekan zur

Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend. Jedes Geschlecht soll im Dekanat mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein.

(5) Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. Soll eine Dekanin oder ein Dekan wiedergewählt werden, so kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen, dass das Findungsverfahren entfällt. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Dekanin oder den Dekan abwählen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans abgewählt werden.“

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibvereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,“.
- cc) In Nummer 6 wird die Textstelle „Absatz 1“ durch die Textstelle „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,“.
- ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

47. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Bestätigung“ wird durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird hinter der Zahl „40“ folgende Textstelle eingefügt: „; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7) zu beachten“.
- cc) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung,

5. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,“

- dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 6 bis 11.
- ee) In der neuen Nummer 6 wird die Textstelle „Absatz 1“ durch die Textstelle „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- ff) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung: „8. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

48. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92
Organisation in der Fakultät

(1) Die Fakultäten können sich nach Maßgabe der Grundordnung durch Fakultätssatzung in Institute gliedern und diesen hierbei Aufgaben in den folgenden Bereichen übertragen:

1. Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung;
2. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen;
3. Vorschläge für die Lehrverpflichtung;
4. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.

Die Grundordnung kann für die Institute eine andere Bezeichnung einführen, neben der Bildung von Instituten auch die Einrichtung anderer unmittelbar der Fakultät nachgeordneter Organisationseinheiten durch Fakultätssatzung vorsehen und diesen Organisationseinheiten Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 sowie Aufgaben in der Forschung übertragen. Die Aufgaben sind eindeutig zuzuordnen; § 90 Absatz 6 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass durch Fakultätssatzung große Fakultäten in Fachbereiche gegliedert und einige oder alle der in Absatz 1 bezeichneten Organisationseinheiten jeweils einem Fachbereich zugeordnet werden können. Den

Fachbereichen können an Stelle der Institute bestimmte Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 übertragen werden; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung kann für die Fachbereiche eine andere Bezeichnung einführen.

(3) Soweit Institute oder andere Organisationseinheiten die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehenen Aufgaben oder Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, unterstehen sie der Aufsicht des Dekanats. Das Dekanat kann mit ihnen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. Die Fachbereiche nach Absatz 2 führen im Auftrage des Dekanats die Aufsicht über die ihnen zugeordneten Organisationseinheiten; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In den Instituten werden nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gebildet. In den anderen Organisationseinheiten werden solche Gremien nicht gebildet.

(5) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

49. Hinter § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a
Fakultätsgemeinsame und zentrale Organisationseinheiten

(1) Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 1 können mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten auch von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildet werden. Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von den beteiligten Dekanaten, etwa erforderliche weitere Satzungen von den beteiligten Fakultätsräten im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.

(2) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre können an Hochschulen mit Fakultäten zentrale Organisationseinheiten gebildet werden. Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des erweiterten Präsidiums (§ 81 Absatz 2) erlassen, etwa erforderliche weitere Satzungen vom Hochschulsenat.“

50. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Das Präsidium“ werden durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „In Hochschulen mit Fakultäten ist vorher das erweiterte Präsidium (§ 81 Absatz 2) anzuhören.“

51. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In einem Selbstverwaltungsgremium soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein. In die die Wahl regelnden Vorschriften sind Regelungen aufzunehmen, die dies im weitest möglichen Umfange sicherstellen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

52. Hinter § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a

Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge

(1) Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach § 55 abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind.

(2) In einer Vereinbarung nach Absatz 1 soll dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung übertragen werden. In diesem Falle sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig wären, wenn keine Vereinbarung nach Satz 1 bestünde. Die Verteilung der Sitze und Stimmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 96 in der Vereinbarung zu regeln.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten derselben Hochschule gemeinsam durchgeführt werden, entsprechend.“

53. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Umsetzung der mit der Behörde geschlossenen Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident in Hochschulen mit Fakultäten mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarungen über

1. die Mittelzuweisung an die Fakultät,
2. die Kriterien nach Absatz 2, die Messung der erbrachten Leistungen und die Feststellung des Zielerreichungsgrades,

3. die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr zu verfolgenden Ziele.“

54. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „bilden“ die Textstelle „vorbehaltlich des § 36 Absatz 3 Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird gestrichen.
 - bb) Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

55. In § 103 Absatz 1 Satz 2 und in § 104 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

56. § 106 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Präsidium“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

57. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Hochschulrats“ folgende Textstelle eingefügt: „; Regelungen in der Grundordnung zur Anzahl und zum grundsätzlichen Zuschnitt der Fakultäten sowie nach § 92 Absatz 2 bedürfen darüber hinaus auch der Genehmigung der zuständigen Behörde“.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen und Rahmenprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.“.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des § 96a Absatz 2 wird die Genehmigung von den Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen erteilt, soweit die Zuständigkeit nicht in der Vereinbarung auf eine der Präsidentinnen oder

einen der Präsidenten übertragen wurde; sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die zuständige Behörde.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wurde in den Fällen der § 84 Absatz 1 Nummer 4 und § 85 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung zwischen dem Hochschulrat und dem Hochschulsenat erzielt, so entscheidet die zuständige Behörde. Bis zu ihrer Entscheidung bleibt die Beschlussfassung durch Hochschulrat und Hochschulsenat zulässig. Vor ihrer Entscheidung wirkt die Behörde in der Regel vermittelnd auf eine Einigung zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat hin.“

58. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter den Wörtern „Absolventinnen und Absolventen“ werden die Wörter „und anderen ehemaligen Studierenden“ eingefügt.

bb) Die Wörter „die Hochschulplanung und die Kontaktpflege“ werden durch die Textstelle „die Hochschulplanung, die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie die Kontaktpflege“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschulen können zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 5 Absolventinnen und Absolventen und andere ehemalige Studierende über die Gründe für Studienverlauf und –ergebnis, insbesondere hinsichtlich Hochschulwechsel, Studienabbruch und endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, befragen. Die Betroffenen sind über die Freiwilligkeit von Angaben aufzuklären, die Näheres zu ihren gesundheitlichen oder familiären Verhältnissen oder zum sonstigen persönlichen Bereich betreffen. Im Übrigen sind die Befragten im Rahmen einer Satzung nach Absatz 5 Nummer 4 zur Auskunft verpflichtet. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“

c) In Absatz 5 Nummer 4 wird die Textstelle „nach Absatz 3“ durch die Textstelle „nach den Absätzen 2a und 3“ ersetzt.

59. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards für wissenschaftliche Hochschulen genügen,“.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 114 Absatz 4 gilt entsprechend.“

60. In § 113 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

„(5) § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

61. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn“ wird durch die Textstelle „Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn sie bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände die Gewähr dafür bietet, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Dies setzt insbesondere voraus, dass“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards genügen,“.

cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. die wirtschaftliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist; dies setzt in der Regel eine Vergütung voraus, die derjenigen entsprechender Lehrpersonen an staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.“

b) Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle bescheinigt, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung).

(3) Nach erfolgter Anerkennung ist der Träger verpflichtet, an der Begutachtung der Hochschule durch eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle mitzuwirken. Die Begutachtung ist darauf gerichtet, ob die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt ist (institutionelle Akkreditierung). Die Begutachtung wird innerhalb der im Anerkennungsbescheid genannten Frist und, soweit dort vorgesehen, nach Ablauf bestimmter Zeiträume jeweils erneut (Reakkreditierung) durchgeführt.

(4) Der Träger ist verpflichtet, durch das Gutachten einer im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgewählten sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die Studiengänge der Anforderung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 genügen. Der Nachweis ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studienbetriebs zu erbringen, soweit der Anerkennungsbescheid nichts anderes bestimmt. Der Nachweis kann mit Zustimmung der Behörde auch durch die positive Begutachtung eines internen Qualitätssicherungssystems erfolgen.“

62. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Spätere Änderungen des Anerkennungsbescheides können von der zuständigen Behörde verfügt werden, sofern die Änderungen keine grundsätzliche Bedeutung haben.“

63. § 116 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Träger der Hochschule kann nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides an hauptberuflich Lehrende oder an Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen verleihen; die Verleihung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“

64. In § 117 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Ein Anspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Beendigung des Studiums besteht nicht.“

65. Im Achten Teil wird hinter § 117 folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Niederlassungen auswärtiger Hochschulen; Franchising

(1) Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union können im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Niederlassungen errichten. Der Betrieb der Niederlassung, das Studium, die Prüfungen und die Verleihung der Grade richten sich nach dem am Sitz der Hochschule geltenden Recht; die §§ 68 und 69 bleiben unberührt. Die Aufnahme, Einstellung und

wesentliche Änderung des Studienbetriebs ist wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Bewerbung der Bildungsgänge darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht.“

66. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. Auskünfte, zu deren Erteilung sie oder er nach § 111 Absatz 2a Satz 3 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,

4. eine Anzeige nach § 117a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

5. bei der Bewerbung seiner Bildungsgänge den in § 117a Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Hinweis unterlässt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit Geldbußen bis zu 400 Euro, in den anderen Fällen mit Geldbußen bis zu 100 000 Euro geahndet werden.“

67. Hinter § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

Übergangsregelung zur Berufung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren auf
ordentliche Professuren

Eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der vor dem 1. Januar 2014 eingestellt worden ist, kann außer in den Fällen von § 14 Absatz 6 Nummer 6 auch dann ohne Ausschreibung und ohne Aufstellung eines Berufungsvorschlages auf eine Professur berufen werden, wenn

1. sie oder er seit mindestens fünf Jahren als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflicher Professor tätig ist,
2. ihre oder seine Leistungen von einem unabhängigen Ausschuss unter Heranziehung externer Gutachterinnen oder Gutachter positiv bewertet worden ist und
3. die Berufung im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Konzeptes erfolgt.

Das Verfahren nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Hochschule durch Satzung.“

68. Im Zehnten Teil Zweiter Abschnitt wird hinter § 126a folgender § 126b eingefügt:

„§ 126b

Nachträgliche Befristung bestehender Ausstattungszusagen

(1) Für Ausstattungszusagen, die nicht auf höchstens fünf Jahre befristet sind (§ 13 Absatz 3), gilt das Folgende:

1. Sofern die Ausstattungszusagen unbefristet gegeben wurden, enden sie mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr ihres Geltungsbeginns, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2015.
2. Sofern die Ausstattungszusagen befristet gegeben wurden, enden sie mit Ablauf der vereinbarten Frist, spätestens am 31. Dezember 2015, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind noch keine fünf Jahre seit ihrem Geltungsbeginn vergangen; in diesem Falle enden sie fünf Jahre nach ihrem Geltungsbeginn.

(2) Sofern eine Ausstattungszusage nach Absatz 1 vorzeitig endet, entscheidet auf Antrag die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortgewährung von personeller, sächlicher oder finanzieller Ausstattung. Sie oder er soll hierbei insbesondere die Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre durch den Struktur- und Entwicklungsplan sowie die finanzielle Gesamtlage der Hochschule und der betroffenen Fakultät berücksichtigen. Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Vorbereitung ihrer oder seiner Entscheidung eine externe Begutachtung (Evaluation) veranlassen oder auf andere Qualitätsbewertungen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen sollen, zurückgreifen.“

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden hinter der Textstelle „(HmbGVBl. S. 550),“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer angefügt: „4. ein Anteil von 3 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer angefügt: „4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5.“
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Ausländerquote“ die Textstelle „oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.
3. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motivation von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über Satzungen und andere allgemein getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.“
4. In § 9 Satz 1 wird die Textstelle § 5 Absätze 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 5 Absätze 1, 2 und 5“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhambur-
gischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den
Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.“

Artikel 3 Änderung des Gleichstellungsgesetzes

In § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird folgender Satz angefügt: „Ihre Zuständigkeit ist an Hochschulen auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals beschränkt; sie arbeitet vertrauensvoll mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), zusammen.“

Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Kuratorium entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultät und genehmigt die Wirtschaftspläne.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 3, 5, 7, 9 und 10 HmbHG“ durch die Textstelle „der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 4, 5, 7, 9 und 10 HmbHG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 6, 7 sowie 9 bis 11 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 6, 9 bis 13 und 15 HmbHG ergeben; er nimmt zur Struktur- und Entwicklungsplanung Stellung.“

- bb) Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 5 **Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Textstelle „Funktionen in der Hochschul- und Fakultätsleitung“ wird durch die Textstelle „Funktionen in der Leitung einer Hochschule, Fakultät oder Organisationseinheit“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit nach § 92a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „HmbHG“ ersetzt.

3. In § 40 Nummern 2 und 4 werden jeweils die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

4. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

5. In der Anlage IV wird im Text zur Besoldungsgruppe W 2 die Textstelle

„Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG -“

gestrichen.

6. In der Anlage V wird hinter dem Text der Besoldungsgruppe A 16 folgende Textstelle eingefügt:

„Besoldungsgruppe W 2

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- der Fakultät einer Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG - (kw)“.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Das Hamburgische Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „aus familiären Gründen“ durch die Wörter „aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Beurteilung der Studien- und Prüfungsleistung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „aus familiären Gründen“ durch die Wörter „aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahre, beim Abschlussstipendium bis zu ein Jahr. Diese Zeiten können aus behinderungsbedingten Gründen um die Hälfte verlängert werden.“

2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Senat wird ermächtigt, diese Beträge durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen; dabei ist sicherzustellen, dass eine angemessene Anzahl von Personen gefördert werden kann.“

Artikel 7

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. § 10 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

| | Lehrveranstaltungsstunden |
|---|---------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg | 9; |
| 2. Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg | |
| a) wenn ihnen das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen ist | 9, |
| b) anderenfalls | 18; |
| 3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren | |
| a) in der ersten Anstellungsphase | 4; |
| b) in der zweiten Anstellungsphase | 6. |

(2) Die Universitäten können die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren individuell abweichend von Absatz 1 festlegen. Dabei dürfen in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten, in den anderen Fällen 4 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden. Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.“

3. § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste Hamburg und an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gilt eine Lehrverpflichtung von 12 Lehrveranstaltungsstunden. § 10 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wobei 6 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden dürfen.“

4. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnittes“ durch die Wörter „des Praktischen Jahres“ ersetzt.

5. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Kontingent für die Promovierendenbetreuung

(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG) ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Jeder promotionsberechtigten Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstaben a) und b) werden jeweils die Wörter „die Präsidien“ durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „§§ 16 und 17“ durch die Textstelle „§§ 16 bis 17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Präsidien“ durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

7. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „In Hochschulen, die ein geregeltes System zur Planung der Lehrveranstaltungen und zur Erfassung ihrer Durchführung eingerichtet haben, kann die Bestätigung nach Satz 1 entfallen, wenn die Erfüllung der Lehrverpflichtung über das System nachgewiesen werden kann. Sofern an den künstlerischen Hochschulen die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Betreuungstätigkeit erfolgt, kann der Nachweis hierüber auch durch Befragungen der Studierenden, durch regelmäßige persönliche Nachschau oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen; die getroffenen Maßnahmen und ihre wesentlichen Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors vor dem 1. Mai 2014 durch eine individuelle Vereinbarung oder Entscheidung abweichend von den §§ 10 und 11 festgelegt worden ist, gilt diese Lehrverpflichtung bis zu einer anderweitigen Entscheidung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 2 fort.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 8 **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 2 sind erstmals bei den Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

(3) Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Kanzlerinnen beziehungsweise Kanzler bleibt unberührt.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten, deren Amtszeiten erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, verbleiben vorbehaltlich der disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten in ihren Ämtern. Sie bleiben für diese Zeit stimmberechtigte Mitglieder der Dekanate. Sie können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat vorzeitig abgewählt werden. § 89 Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) gilt entsprechend.

(5) Bei Hochschulräten, die nicht entsprechend § 84 Absatz 5 Satz 3 HmbHG zusammengesetzt sind, sind nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder durch solche des unterrepräsentierten Geschlechts zu ersetzen. Die in § 96 Absatz 2 Satz 2 HmbHG genannten Regelungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu erlassen.

(6) Die Gliederung der Fakultäten ist spätestens bis zum 31. Dezember 2014 den Bestimmungen des § 92 HmbHG anzupassen. Bis dahin verbleiben die derzeit gebildeten Organe und Gremien in ihren Funktionen.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeine Begründung

Mit dem jetzt vorgelegten umfassenden Reformwerk sollen die Hochschulen in ihrer Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre gestärkt werden. Der ihnen für Entscheidungsstrukturen und innere Organisation gesetzte Rechtsrahmen ist hierfür von entscheidender Bedeutung. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Senats vom 10. Mai 2011 verfolgt die Reform des Hochschulgesetzes daher die folgenden Ziele:

- Stärkung der demokratischen Strukturen und dadurch verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen;
- klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule;
- Sicherstellung der politischen Verantwortung für die Hochschulen;
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Fakultäten in Lehre und Forschung;
- schlanke und effiziente Gestaltung der Entscheidungsverfahren.

Zu diesem Zweck sollen zahlreiche hochschulrechtliche Vorschriften, insbesondere zur Organ- und Gremienstruktur, zur Gliederung der Hochschulen und zur Organisation von Forschung und Lehre, geändert werden. Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umgesetzt. Dies sichert die Teilhabe der Hochschulmitglieder an Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule.

Im Einzelnen enthält das Reformgesetz Änderungen in den folgenden Bereichen (soweit jeweils nichts Abweichendes angegeben ist, beziehen sich die eingeklammerten Gliederungsnummern auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs; Paragraphen sind, soweit nicht anders verzeichnet, solche des HmbHG):

1. Stärkung demokratischer Strukturen

Die Hochschulmitglieder sollen wieder stärker in die Entscheidungsprozesse an ihrer Hochschule eingebunden werden. Dies dient dazu, demokratische Teilhabe auszubauen, die Fach- und Praxisnähe der Hochschulmitglieder besser für den Hochschulbetrieb zu nutzen sowie die Identifikation mit „ihrer“ Hochschule und die Motivation für ihre Tätigkeit an der Hochschule zu verbessern.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Die Rolle des Hochschulsenates bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird gestärkt. Sie oder er wird zukünftig nicht mehr vom Hochschulrat gewählt, sondern vom Hochschulsenat (vgl. Nr. 38 – § 80 Absatz 1 Satz 1). Der Hochschulrat bleibt weiterhin am Wahlverfahren beteiligt und muss die Wahl bestätigen. Damit es zwischen beiden Gremien nicht zu Verfahrensblockaden kommt, bleibt es dabei, dass die Wahl durch eine paritätisch von beiden Gremien eingesetzte Findungskommission vorbereitet wird, die eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlägt (vgl. Nr. 38 – § 80 Absatz 2). Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates führt in der Findungskommission den Vorsitz. Um

- eine angemessene Information des Hochschulträgers sicherzustellen, nimmt die zuständige Behörde durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Findungskommission teil (vgl. Nr. 38 – § 80 Absatz 2 Satz 2).
- b) Die Rolle des Hochschulsenates bei der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird gestärkt. Die Befugnis zur Abwahl liegt zukünftig nicht – wie bislang – beim Hochschulrat, sondern beim Hochschulsenat (vgl. Nr. 38 – § 80 Absatz 4 Satz 1). Die Abwahl muss allerdings – spiegelbildlich zur Wahl – vom Hochschulrat bestätigt werden (vgl. Nr. 38 – § 80 Absatz 4 Satz 2). In beiden Gremien ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
 - c) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Hochschulsenat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten gewählt und abgewählt. Der Hochschulrat wird an ihrer Wahl oder Abwahl nicht mehr beteiligt (vgl. Nr. 40 – § 82 Absatz 1). Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird auf drei begrenzt (vgl. Nr. 40 – § 82 Absatz 2 Satz 1). Über ihre Anzahl innerhalb dieses Rahmens sowie über ihren Status (haupt- oder nebenamtlich) entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 40 – § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2).
 - d) Der Hochschulsenat wird zukünftig gleichberechtigt mit dem Hochschulrat an der Struktur- und Entwicklungsplanung beteiligt. Beide Gremien müssen die entsprechenden Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen fassen (vgl. Nr. 42 und 43 – § 84 Absatz 1 Nummer 4 und § 85 Absatz 1 Nummer 5). Um Verfahrensblockaden aufzulösen und die Hochschule handlungsfähig zu halten, kann – wenn innerhalb von vier Monaten keine Einigung zu Stande gekommen ist – die zuständige Behörde entscheiden (vgl. Nr. 57 – § 108 Absatz 6). Vorher soll die Behörde einen Vermittlungsversuch unternehmen.
 - e) Die Hochschulsenate bzw. in der Universität Hamburg (UHH) und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) die Fakultätsräte erhalten die gesetzliche Zuständigkeit, die Berufungsausschüsse einzusetzen und die Berufungsvorschläge zu beschließen (vgl. Nr. 43 und 47 – § 85 Absatz 1 Nummer 8 und § 91 Absatz 2 Nummer 8). Hierdurch wird zugleich den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Berufungsverfahren in seiner Entscheidung vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) Rechnung getragen.
 - f) Im Gesetz wird vorgesehen, dass die Dekaninnen und Dekane vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt werden (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 1 Satz 2). Ein Vorauswahl- oder Bestätigungsrecht des Präsidiums wird es nicht mehr geben. Um eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Dekanat und Präsidentin bzw. Präsident sicherzustellen, soll jedoch eine paritätisch von Präsidentin bzw. Präsident sowie Fakultätsrat gebildete Findungskommission im Gesetz verankert werden (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 2). Die Findungskommission unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. Wird der Wahlvorschlag nicht angenommen, so wird das Findungsverfahren fortgesetzt.
 - g) Die Fakultätsräte erhalten die Befugnis, die Dekanin oder den Dekan abzuwählen (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 4 Satz 3). Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umgesetzt. Der Fakultätsrat erhält dadurch ein wichtiges, ihm bisher vorenthaltenes Kontrollrecht.
 - h) Die Fakultätsräte werden ermächtigt, zu den hochschulweit geltenden Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung konkretisierende Beschlüsse zu fassen (vgl. die Nr. 47 – § 91 Absatz 2 Nummer 5). Auf Grund der Ressourcenverantwortung wird dies an die Zustimmung des Dekanats gekoppelt. Das Dekanat wird verpflichtet, dem Fakultätsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

- i) Die Fakultäten sind an der Struktur- und Entwicklungsplanung zu beteiligen (vgl. Nr. 37 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4).
- j) Auch die Partizipation unterhalb der Fakultätsebene wird verbessert. In den Fakultäten können zukünftig Institute gebildet werden (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 1), in denen nach Gruppen zusammengesetzte Selbstverwaltungsgremien gewählt werden (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 4).
- k) Die verfasste Studierendenschaft soll die Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Wirtschaftsplans der Hochschule Stellung zu nehmen (vgl. Nr. 37 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Forderungen, die Studierenden bei der Verteilung der Kompensationsmittel für die entfallenden Studiengebühren zu beteiligen, greifen dem gegenüber zu kurz, da die Kompensationsmittel nunmehr in den Globalbudgets der Hochschulen aufgehen und nicht mehr als gesonderte Mittel identifizierbar sind.

2. Zentrale Organe

Durch Änderungen in der Leitungsstruktur und durch eine Reform der Entscheidungsverfahren sollen die Leistungsfähigkeit der Hochschulen gesteigert, die politische Verantwortung für die Hochschulen sichergestellt, die Hochschulautonomie gestärkt und die Effizienz verbessert werden.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Die Leitung der Hochschule soll bei einer sichtbaren und verantwortlichen Einzelperson liegen, die persönlich für die Entwicklungsziele einsteht. Zu diesem Zweck wird die Verantwortung für die Leitung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten konzentriert. Die bisherigen Zuständigkeiten des Präsidiums werden auf sie bzw. ihn übertragen (vgl. Nr. 37 – § 79).
- b) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten bei Abwesenheit oder Krankheit die Präsidentin bzw. den Präsidenten in einer festgelegten Reihenfolge und erledigen im Übrigen die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten delegierten Leitungsaufgaben (vgl. Nr. 40 – § 82 Absatz 3). Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Richtlinien festlegen.
- c) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung verantwortlich nach den Richtlinien der Präsidentin bzw. des Präsidenten (vgl. die Nr. 41 – § 83 Absatz 1). Sie bzw. er bleibt Beauftragter für den Haushalt und behält die entsprechende Verantwortung. Besteht in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung keine Einigkeit mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, so kann die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Frage nach einem Einigungsversuch im Präsidium dem Hochschulrat vorlegen. Die Kanzlerin oder der Kanzler erhält die Zuständigkeit für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (vgl. Nr. 41 – § 83 Absatz 1 Satz 5). Ihre oder seine Amtszeit wird zur Stärkung der Unabhängigkeit von sechs auf neun Jahre verlängert und wird damit dem Regelbild des Beamten auf Zeit angenähert (vgl. § 7 des Hamburgischen Beamtengesetzes – HmbBG).
- d) Das Präsidium bleibt als koordinierendes und beratendes Gremium erhalten (vgl. Nr. 39 – § 81 Absatz 1).
- e) In der UHH und der HAW wird ein erweitertes Präsidium eingerichtet, dem neben den Präsidiumsmitgliedern die Dekaninnen und Dekane angehören (vgl. Nr. 39 – § 81 Absatz 2), um diese stärker in die Gesamtverantwortung einzubinden. Die Grundordnung kann

hierfür eine besondere Bezeichnung (z.B. „Kammer“) vorsehen. Dieses Gremium erörtert Angelegenheiten von hochschulweiter Bedeutung und koordiniert hierdurch die Entscheidungen der Zentrale und der Fakultäten. Es erörtert insbesondere ohne Beschlusskompetenz die Entwürfe der folgenden Vorlagen:

- die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde;
 - die Struktur- und Entwicklungspläne;
 - die Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung;
 - die Wirtschaftspläne.
- f) Um die Konsistenz des Hochschulhandelns sicherzustellen, muss die Präsidentin oder der Präsident ggf. Entscheidungen anderer Organe und Gremien beanstanden, wenn sie gegen Gesetz und Recht, gegen die mit der Behörde geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder gegen den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule verstoßen (vgl. Nr. 37 – § 79 Absatz 3). Ihr bzw. ihm stehen hierbei die gleichen Befugnisse zu wie der Aufsichtsbehörde, also insbesondere Beanstandung, Fristsetzung, Aufhebung und Ersatzvornahme.
- g) Die Verantwortung des Hochschulrates insbesondere im Finanzbereich wird gestärkt. Der Hochschulrat genehmigt auch weiterhin die Wirtschaftspläne und erhält Kontroll-, Prüf- und Einsichtsrechte in Finanzangelegenheiten (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 2). Der Hochschulrat berät den geprüften Jahresabschluss (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 1 Nummer 8).
- h) Der Hochschulrat soll der zuständigen Behörde, dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig und bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit berichten (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 8). Dies ermöglicht es allen Seiten, frühzeitig die Position des jeweils anderen zu erfahren, Vorschläge einzubringen oder Einwände zu erheben. Hierdurch werden Transparenz und Vertrauen geschaffen und das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule gestärkt.
- i) Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grund abuberufen (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 4 Satz 6). Dies betont die Verantwortlichkeit der Hochschulräte.
- j) Um eine wechselseitige Kommunikation sicherzustellen, nimmt die Aufsichtsbehörde durch eine nicht stimmberechtigte Person an den Sitzungen des Hochschulrates teil (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 7).

3. Gleichstellung

Es ist das Ziel des Senats, in Übereinstimmung mit seinem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms 2013-2015 die Gleichstellung der Geschlechter in der Wissenschaft weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck wird für alle Selbstverwaltungsgremien sowie für den Hochschulrat eine 40%ige Geschlechterquote eingeführt (vgl. Nr. 40, 42, 46 und 51 – § 82 Absatz 2 Satz 5, § 84 Absatz 5 Satz 3, § 90 Absatz 3 Satz 4, § 96 Absatz 2). Für das Präsidium und die Dekanate wird ein Mindestquorum der Geschlechter vorgesehen (vgl. Nr. 40 – § 82 Absatz 2 Satz 5 sowie Nr. 46 – § 90 Absatz 4).

4. Effizienz der Verwaltung

Die größeren Hochschulen verfügen über beträchtliche Verwaltungskörper, deren Effizienz weiter gesteigert werden soll. Zu diesem Zweck sollen insbesondere an der UHH und der

HAW die Zentral- und Fakultätsverwaltungen besser miteinander vernetzt werden, um einheitliche Standards sicherzustellen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Die befristet gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer werden abgeschafft (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 1). Auf Grund ihrer vielfältigen Abhängigkeiten von Dekanat, Fakultätsrat und Präsidium konnten sie ihre Aufgaben nur mit Schwierigkeiten und Einschränkungen erfüllen. Es hat sich auch als schwierig erwiesen, diese Stellen auf Grund der gesetzlichen Befristung der Amtsdauer zu besetzen. An der Spitze der Fakultätsverwaltung soll daher zukünftig eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter bzw. eine entsprechende Angestellte oder ein entsprechender Angestellter (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) stehen (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 4).
- b) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler ausgewählt (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 4 Satz 1). Da sie bzw. er kein Wahlamt innehat, nimmt sie bzw. er an den Sitzungen des Dekanats nur mit beratender Stimme teil (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 1 Satz 6).
- c) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unterstehen der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 4 Satz 2). Zur Gewährleistung einheitlicher Standards verfügt die Kanzlerin bzw. der Kanzler über ein allgemeines Aufsichtsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann insoweit fachliche Weisungen erteilen, Berichte anfordern und Einsicht in Unterlagen nehmen. Hierbei soll die Kanzlerin oder der Kanzler aber im Regelfall nicht in Einzelfälle eingreifen, sondern sich auf die Einrichtung eines Berichtswesens und den Erlass allgemeiner Richtlinien beschränken (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 4 Sätze 3 und 4). Den Verwaltungen der Fakultäten verbleibt dadurch eine substantielle Eigenständigkeit.
- d) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler entscheidet im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und nach Anhörung der Fakultäten über die Verwaltungsorganisation (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 3).
- e) Die Präsidentin bzw. der Präsident schließt mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, um die Umsetzung der zwischen Behörde und Hochschule getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen (vgl. Nr. 53 – § 100 Absatz 3). Die Dekanate können ihrerseits mit weiteren Gliederungen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 3 Satz 2). Dadurch entsteht ein System, in dem die Vorgaben über mehrere Ebenen jeweils konkretisiert weitergereicht werden (sog. „Kaskadenmodell“).

5. Gliederung der Fakultäten bzw. Hochschule

Die Gliederung der Fakultäten muss vielfältige Anforderungen erfüllen: Sie muss die Arbeitsfähigkeit in Forschung und Lehre sicherstellen, sie muss die Wissenschaftsfreiheit garantieren, sie muss effizient sein, und sie muss demokratische Partizipation ermöglichen.

Zu diesen Zwecken werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Über Anzahl, Größe und fachlichen Zuschnitt der Fakultäten entscheiden UHH und HAW in ihrer jeweiligen Grundordnung selbst. Sie sind hierbei jedoch an die Rahmenvorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 2 Satz 2). Regelungen zur Fakultätenzahl in der Grundordnung bedürfen der Genehmigung durch die Behörde (vgl. Nr. 57 – § 108 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz).
- b) In den Fakultäten können wieder Institute gebildet werden (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 1). Die Grundordnung kann eine abweichende Bezeichnung festlegen. Die Institute können Zuständigkeiten in den folgenden Bereichen erhalten:
 - Organisation von Lehrbetrieb, Nachwuchsförderung und Studienfachberatung;
 - Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen;
 - Vorschläge für die Lehrverpflichtung;
 - Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.
- c) Neben den Instituten können die Fakultäten weitere Selbstverwaltungseinheiten (z.B. Forschungszentren, Graduiertenschulen) einrichten (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 1 Satz 2). Die Zuständigkeiten müssen eindeutig zugeordnet werden.
- d) Für große Fakultäten kann die Grundordnung mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorsehen, dass oberhalb der Institute eine weitere Gliederungsebene eingezogen wird (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 2). Über die Bezeichnung („Fachbereich“ o.ä.) entscheidet die Grundordnung. Die Zuständigkeiten müssen eindeutig zugeordnet werden.
- e) In den Instituten werden zur Verbesserung der demokratischen Partizipation nach Gruppen zusammengesetzte Selbstverwaltungsgremien gewählt. In den anderen Selbstverwaltungseinheiten werden solche Gremien aus Gründen der Effizienz nicht gebildet (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 4).
- f) Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch mehrere Fakultäten gemeinsame Organisationseinheiten zu bilden, z.B. gemeinsame Institute (vgl. Nr. 49 – § 92a Absatz 1).
- g) Es wird die Möglichkeit geschaffen, wissenschaftliche Einrichtungen mit strategischer Bedeutung für die Hochschulentwicklung (z.B. Exzellenzcluster und Graduiertenschulen) aus der Fakultätsstruktur herauszulösen und nach Anhörung der „Kammer“ bei der zentralen Hochschulleitung anzubinden (vgl. Nr. 49 – § 92a Absatz 2).

6. Berufungsverfahren

Berufungsverfahren sind wichtige Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung einer Hochschule. Sie sind zentrale Bausteine für eine gute Nachwuchsförderung. Flexible und gut handzuhabende Regelungen, insbesondere zur Gewinnung und zum Halten herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sind zudem wichtige Bedingungen für die strategische Entwicklung einer Hochschule.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zuständigkeit für die Einsetzung der Berufungsausschüsse bzw. zur Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge wird an UHH und HAW auf die Fakultätsräte, an den anderen Hochschulen auf den Hochschulsenat übertragen (vgl. Nr. 43 und 47 – § 85 Absatz 1 Nummer 8 und § 91 Absatz 2 Nummer 8). Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den §§ 90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) umgesetzt.

- b) Zur Verbesserung der zentralen Steuerung wird die Entscheidung über die zukünftige Verwendung freier oder frei werdender Stellen an UHH und HAW von den Dekanaten auf die Präsidentinnen und Präsidenten übertragen (vgl. Nr. 37 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6). Hierbei wird zugleich die Bindung an wichtige staatliche Strukturvorgaben klargestellt.
- c) Eine Ausschreibung und ein Berufungsverfahren sind zukünftig in den folgenden Fällen entbehrlich (vgl. Nr. 10 – § 14 Absatz 6):
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können zukünftig ausschreibungsfrei auf eine ordentliche Professur berufen werden, wenn die Juniorprofessur mit dieser Option ausgeschrieben war und die Leistungen der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors positiv evaluiert worden sind (sog. „Tenure Track“).
 - Die Präsidentin bzw. der Präsident kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hochschulrates und – nach Anhörung des Fakultätsrates (UHH, HAW) bzw. des Hochschulsenates – einer herausragend geeigneten Person, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, direkt ein Berufsangebot unterbreiten.
 - W2-Professorinnen und Professoren, die einen auswärtigen Ruf auf eine W3-Professur vorlegen, können in Ausnahmefällen im Rahmen der Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem Dekanat auf eine W3-Professur berufen werden.
 - Nebenberufliche Professorinnen und Professoren an künstlerischen Hochschulen können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auf eine ordentliche Professur übergeleitet werden.
- d) Sofern bei der Berufung von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen wird (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2), muss dies gegenüber dem Berufungsausschuss begründet werden (vgl. Nr. 9 – § 13 Absatz 1 Satz 3).
- e) Zur Verbesserung der Verwendungsbreite von Professorinnen und Professoren wird zukünftig in jeder Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Funktionsbeschreibung der Stelle unter dem Vorbehalt der Überprüfung in regelmäßigen Abständen steht (§ 12 Absatz 7 Satz 2). Auf unnötige fachliche Verengungen soll in der Ausschreibung verzichtet werden (vgl. Nr. 10 – § 14 Absatz 1 Satz 3).
- f) Um eine regelmäßige Überprüfung sicherzustellen und eine längerfristige Bindung der zur Verfügung stehenden Hochschulmittel zu vermeiden, werden Ausstattungszusagen zukünftig längstens für fünf Jahre abgegeben (vgl. Nr. 9 – § 13 Absatz 3). Alte Ausstattungszusagen, die für längere Zeiträume gegeben worden sind, werden mit einer angemessenen Auslaufrist durch Gesetz beendet (vgl. Nr. 68 – § 126b).

7. Studium und Lehre

In Studium und Lehre verwirklicht sich der Bildungsauftrag der Hochschulen. Eine gute und zielgerichtete Nutzung der aufgewendeten Ressourcen ist daher von besonderer Bedeutung. Daher sollen die Studienerfolgsquote verbessert, Fehlallokationen vermieden, die Rahmenbedingungen insbesondere für junge Familien ausgebaut und hochschulweit geltende Standards etabliert werden.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Die Hochschulen werden gesetzlich dazu verpflichtet, die Gründe für Studienabbrüche systematisch zu ermitteln, z.B. durch eine Befragung bei der Exmatrikulation (vgl. Nr. 3 –

§ 3 Absatz 2 Satz 5). Um die Erhebung zu ermöglichen, wird eine entsprechende datenschutzrechtliche Regelung eingeführt (vgl. Nr. 58 – § 111 Absatz 2a). Den befragten Personen sind Auskünfte zu besonders sensiblen persönlichen Bereichen freigestellt; im Übrigen sind sie zur Auskunft verpflichtet (vgl. Nr. 66 – § 118 Absatz 1 Nummer 3). Der Datenschutz wird durch eine frühe Anonymisierung und eine strikte Zweckbindung der Daten sichergestellt (vgl. Nr. 58 – § 111 Absatz 2a Sätze 3 und 4).

- b) Neben den bisherigen „absoluten“ Noten werden auch relative Noten bzw. Prozenträge („ECTS-Noten“) in den Abschlusszeugnissen eingeführt (vgl. Nr. 31 – § 62 Absatz 4).
- c) Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, sollen zukünftig exmatrikuliert werden. Durch großzügige Fristen und eine Härtefallregelung wird vermieden, dass diese Regelung zu ungerechten Ergebnissen führt (vgl. Nr. 25 – § 42 Absatz 4).
- d) Für auslaufende Studiengänge wird eine Fristenregelung geschaffen, die erstmalig rechtssicher regelt, wie lange Studierende in aufgehobenen Altstudiengängen noch mit Lehre und Prüfungen versorgt werden müssen (vgl. Nr. 25, 26 und 30 – § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 52 Absatz 7 Satz 3 und § 60 Absatz 6). Dadurch wird für beide Seiten Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.
- e) Die Hochschulen werden verpflichtet, in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen (vgl. Nr. 30 – § 60 Absatz 2 Nummer 16).
- f) In der UHH und der HAW werden die Hochschulsenate ermächtigt, Rahmenbestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten zu erlassen, um hochschulweit geltende einheitliche Standards sicherzustellen (vgl. Nr. 43 – § 85 Absatz 1 Nummer 7). Die Zuständigkeit für die fachspezifischen Inhalte verbleibt aber bei den Fakultäten.
- g) Zur besseren Koordinierung hochschul- oder fakultätsübergreifender Studiengänge werden besondere Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen vorgesehen (vgl. Nr. 52 – § 96a).
- h) Den Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen unbegrenzt zuzulassen (vgl. Nr. 32 – § 65 Absatz 3).
- i) Zur Verbreiterung des Angebots werden die Hochschulen verpflichtet, Online-Kurse anzubieten (vgl. Nr. 28 – § 58).

8. Beruflich Qualifizierte

Beruflich qualifizierte Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bilden einen wichtigen Fokus der Reformarbeit. Ihr Bildungserfolg verwirklicht nicht nur die Ziele des lebenslangen Lernens, sondern bietet auch individuelle berufliche Entwicklungschancen und ist daher sowohl ein Beitrag für mehr Chancengleichheit in der Bildung als auch ein Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Für die erleichterte Anrechnung bestimmter beruflicher Aus- und Fortbildungen auf ein Studium sollen die Hochschulen pauschalierte Anrechnungsregelungen für häufige Qualifikationen festlegen und veröffentlichen (vgl. Nr. 23 – § 40 Absatz 3). Die berufsständischen Kammern erhalten ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

- b) Es soll gesetzliche Aufgabe der Hochschulen werden, besondere Angebote für berufliche qualifizierte Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu entwickeln (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 6). Der Studienerfolg dieser Personengruppe soll ausgebaut werden.
- c) Es soll gesetzliche Aufgaben der HAW werden, duale Studiengänge anzubieten (vgl. Nr. 4 – § 4 Absatz 2 Satz 4). Andere Hochschule können dies ebenfalls tun (vgl. Nr. 27 – § 56 Absatz 2).
- d) Um die Zulassungschancen von beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu verbessern, wird bei der Zulassung zu grundständigen Studiengängen eine 3%-Quote für diese Personengruppe eingerichtet (vgl. den neuen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG).
- e) Ausländische berufliche Qualifikationen, die inländischen Qualifikationen gleichwertig sind, werden bei der Hochschulzulassung genauso wie deutsche Qualifikationen behandelt (vgl. Nr. 20 – § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8).
- f) Die Hochschulen werden verpflichtet, Anpassungslehrgänge nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) sowie nach dem Hamburgischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (HmbBQFG) anzubieten (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 10).

9. Lehrverpflichtung

Die zum 01.01.2010 eingeführte Bandbreite in der Lehrverpflichtung hat sich nicht bewährt. Es soll daher zu den bekannten und bundesweit üblichen Regellehrverpflichtungen zurückgekehrt werden. Zugleich wird sichergestellt, dass besonderes Engagement in der Promovierendenbetreuung lehrentlastend berücksichtigt werden kann.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Die Bandbreite in der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren wird wieder abgeschafft. Stattdessen wird für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Regellehrverpflichtung in Höhe von 9 LVS eingeführt (vgl. Artikel 7 Nr. 2 – § 10 der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO), für Professorinnen und Professoren an künstlerischen Hochschulen eine Regellehrverpflichtung von 12 LVS (vgl. Artikel 7 Nr. 3 – § 11 LVVO). Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall nach unten oder oben von der Regellehrverpflichtung abzuweichen. Für individuelle Lehrverpflichtungen, die derzeit auf mehr oder weniger als 9 LVS bzw. 12 LVS festgelegt sind, werden Übergangsregelungen geschaffen (vgl. Artikel 7 Nr. 8 – § 21 Absatz 3 LVVO).
- b) Den promotionsberechtigten Hochschulen wird ein Kontingent von Lehrermäßigungen zur Verfügung gestellt, um Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich in strukturierten Promotionsprogrammen engagieren, hierbei zu entlasten (vgl. Nr. 5 – § 16a LVVO).

10. Forschung

In Deutschland bildet die Forschung eine wichtige Grundlage für gesellschaftlichen Wohlstand. Die für die Forschung zur Verfügung stehenden Mittel sollen daher effizient genutzt werden. Dazu gehört auch die bessere Erschließung des in der HAW vorhandenen Wissens für die Forschung. Außerdem soll vor dem Hintergrund von Skandalen um Plagiate, Datenfälschungen usw. die Integrität des Wissenschaftsbetriebes geschützt und gefördert werden.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Es wird die Möglichkeit geschaffen, zentrale bzw. fakultätsübergreifende Forschungseinheiten einzurichten, insbesondere Exzellenzcluster (vgl. Nr. 49 – § 92a Absatz 2).
- b) Die promotionsberechtigten Hochschulen werden verpflichtet, sich kooperativen Promotionsverfahren mit der HAW zu öffnen (vgl. Nr. 34 – § 70 Absatz 7).
- c) Die promotionsberechtigten Hochschulen werden verpflichtet, Masterabsolventen der Fachhochschulen mit Masterabsolventen von Universitäten gleich zu behandeln (vgl. Nr. 34 – § 70 Absatz 3 Satz 2).
- d) In das Gesetz werden Regelungen zur Förderung der wissenschaftlichen Redlichkeit und zur Bekämpfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgenommen. Dazu gehören insbesondere konkrete und sanktionierbare Normen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie die Etablierung geregelter Verfahren zur Aufklärung von Verstößen bzw. Verdachtsfällen, beispielsweise die Einsetzung von „Ombudsleuten“ (vgl. Nr. 3 und 8 – § 3 Absatz 1 Satz 5 und § 9 Absatz 2). Bei schwerem wissenschaftlichem Fehlverhalten von Studierenden wird die Exmatrikulation ermöglicht (vgl. Nr. 25 – § 42 Absatz 3 Nummer 5).
- e) Die Pflicht der Hochschulen, in einem dreijährigen Rhythmus Forschungsberichte vorzulegen (§ 75), wird gestrichen. Stattdessen werden die Hochschulen verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmäßig über aktuelle Forschungen zu informieren (z.B. in Magazinform) und die wesentlichen Erkenntnisse in ihren Jahresberichten darzustellen (vgl. Nr. 36 – § 75).

11. Diversity

Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsumfeld für alle Hochschulmitglieder sicher (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 4). Sie berücksichtigen im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes die besonderen Bedürfnisse von ausländischen Studierenden und von Studierenden mit Migrationshintergrund. Auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sind zu berücksichtigen (vgl. Nr. 3 – § 3 Absätze 6 und 10). An verschiedenen Stellen werden die Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) im Hochschulrecht umgesetzt (vgl. Nr. 10, 13, 14, 16, 34, 35 und Artikel 2 Nr. 3 – § 14 Absatz 3 Satz 4, § 18 Absatz 4 Satz 3, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 28 Absatz 1 Satz 1, § 70 Absatz 3 Satz 5 sowie § 71 Absatz 3 Satz 2; § 5 Absatz 5 HZG; u.a.).

12. Private Hochschulen

Das Angebot privater Studienleistungen in Hamburg hat sich in den letzten Jahren ausgeweitet und diversifiziert. Die Qualitätssicherung durch Akkreditierung gewinnt hierdurch zunehmend an Bedeutung. Auch nimmt die Marktpräsenz auswärtiger Bildungsanbieter und sog. „Franchise“-Angebote zu. In diesem Bereich soll der Verbraucherschutz verbessert werden. Da viele der Angebote keiner hamburgischen Aufsicht unterliegen, die zuständige Behörde aber einen Überblick über die in Hamburg angebotenen Studiengänge benötigt, sollen Anzeigepflichten verankert werden.

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- a) Die Pflicht zur Programmakkreditierung von Studiengängen bzw. zur institutionellen Akkreditierung der gesamten Hochschule wird in das Gesetz aufgenommen (vgl. Nr. 61 – § 114). Dadurch wird soweit möglich Klarheit und Rechtssicherheit hergestellt.
- b) Einfache Entscheidungen im Bereich privater Hochschulen sollen zur Verwaltungsvereinfachung vom Senat auf die zuständige Behörde delegiert werden (vgl. Nr. 62 – § 115 Absatz 5).
- c) Die Prüfung der Arbeitsverträge von Professorinnen und Professoren durch die zuständige Behörde entfällt zukünftig. Stattdessen sind die Verträge der Behörde nur noch anzuzeigen. Allerdings muss die zuständige Behörde die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ und anderer Bezeichnungen genehmigen (vgl. Nr. 63 – § 116 Absatz 4). Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Vergütung von hauptberufliche Lehrpersonen an privaten Hochschulen konkretisiert (vgl. Nr. 61 – § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9).
- d) Das Gesetz enthält verschiedene Regelungen, die die Studierenden an privaten Hochschulen schützen sollen. Dies dient dem Verbraucherschutz und soll ausgebaut werden. Zugleich muss aber auch klargestellt werden, dass derjenige, der eine private Ausbildung wählt, im Falle der Einstellung des Studienbetriebs (z.B. wegen Insolvenz) keine Ansprüche gegen die Allgemeinheit auf Fortsetzung des Studiums hat (vgl. Nr. 64 – § 117 Absatz 4).
- e) Niederlassungen auswärtiger Hochschulen müssen Aufnahme und Einstellung des Geschäftsbetriebs zukünftig der zuständigen Behörde anzeigen (vgl. Nr. 65 – § 117a Absatz 1).
- f) Wer in Hamburg sog. „Franchise“-Angebote betreibt, muss aus Gründen des Verbraucherschutzes zukünftig in der Werbung klarstellen, dass der Bildungsgang zwar auf einen Hochschulabschluss hinführt, der Anbieter selbst aber keine Hochschule ist (vgl. Nr. 65 – § 117a Absatz 2).

13. Verschiedene andere Regelungen

Darüber hinaus enthält das Gesetz zahlreiche weitere Änderungen und Korrekturen in verschiedenen Bereichen. Beispielhaft seien die folgenden genannt:

- a) Die Regelungen zur Ressourcenausstattung der Hochschulen durch den Hochschulträger werden modernisiert und vereinfacht. Dabei wird zugleich der Weg für Mieter-Vermieter-Modelle mit den Hochschulen eröffnet (vgl. Nr. 5 – § 6 Absatz 1).

- b) Für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Behörde und Hochschule wird auch ein zweijähriger Abschlussrhythmus vorgesehen, um zu einer besseren Synchronisation mit den Doppelhaushalten zu gelangen (vgl. Nr. 1 – § 2 Absatz 3).
- c) Die Weiterführung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird einheitlich geregelt (vgl. Nr. 12 – § 17 Absatz 3 Satz 2).
- d) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des technischen und Verwaltungspersonals (vgl. Nr. 7 – § 7 Absatz 2).
- e) Die Regelungen über die Verlängerung von Zeitbeamtenverhältnissen aus sozialen Gründen werden vereinfacht (vgl. Nr. 15 – § 24).
- f) Die Ausgestaltung der Dienstverträge mit nebenberuflichen Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen wird flexibilisiert (vgl. Nr. 17 – § 32 Absatz 3).
- g) Für die Immatrikulation von Fernstudierenden, berufstätigen Studierenden und anderen besonderen Gruppen werden Sonderregelungen geschaffen, um die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppen besser berücksichtigen zu können (vgl. Nr. 19 und 54 – § 36 Absatz 3 und § 102 Absatz 1).
- h) Rechtliche Zweifelsfragen bei der Zulassung zum Masterstudium werden beseitigt (vgl. Nr. 22 – § 39 Absätze 1 und 2).
- i) Die Altersgrenze für die Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten wird von 65. auf 70. Jahre angehoben, um leistungsfähige und erfahrene Personen nicht auszuschließen (vgl. Nr. 38 – § 80 Absatz 3).
- j) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler erhält die Zuständigkeit für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (vgl. Nr. 41 – § 83 Absatz 1 Satz 5).
- k) Für die Mitglieder der Hochschulräte wird im Hinblick auf die intensivierten Aufgaben im Finanzbereich eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeführt (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 5 Satz 5).
- l) Die allgemeine Anzeigepflicht für Satzungen wird gestrichen (vgl. Nr. 57 – § 108 Absatz 6).
- m) Die normierten Betreuungsrelationen an der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfbK) werden an die pädagogische Praxis angepasst (vgl. Artikel 7 Nr. 1 – § 2 Absatz 3 LVVO).
- n) Die Überwachung der Lehrverpflichtung wird an Hochschulen mit Erfassungssystemen vereinfacht und an künstlerischen Hochschulen deren Besonderheiten angepasst (vgl. Artikel 7 Nr. 7 – § 20 Absatz 1 LVVO).
- o) Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf verschiedene technische und redaktionelle Überarbeitungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

Zu Nummer 2 – § 2 Absatz 3 Satz 2

Diese Regelung soll es ermöglichen, den Abschlussrhythmus der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLVs) zwischen den Hochschulen und der zuständigen Behörde an den Rhythmus der Doppelhaushalte anzupassen. Dies entspricht der budgetbegründenden Funktion der ZLVs (vgl. § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG) und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Steuerung des Hochschulsystems über die Kennzahlen im Haushalt ebenfalls für zwei Jahre erfolgt.

Zu Nummer 3 – § 3

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Im Hinblick auf die wissenschaftsbezogenen Skandale der jüngeren Vergangenheit soll der Kampf gegen wissenschaftliches Fehlverhalten intensiviert und durch verbesserte gesetzliche Regelungen flankiert werden. Diese neue Regelung verpflichtet die Hochschulen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und bildet gemeinsam mit dem neuen § 9 Absatz 2 HmbHG (vgl. Nr. 8) die rechtliche Grundlage für ein intensiviertes Qualitätsmanagement in der Wissenschaft.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Die Studienerfolgsquote soll mittelfristig verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, in systematischer Weise eine entsprechende Ursachenforschung zu betreiben. Zur Verbesserung der Datenlage wird zusätzlich eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung geschaffen (vgl. Nr. 58 – § 111).

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: Diese Regelung soll ein diskriminierungsfreies Studieren, Forschen, Lehren und Arbeiten an den Hochschulen für alle Menschen sicherstellen. Die Hochschulen werden zu diesem Zweck erstmals verpflichtet, über das Verbot sachwidriger Ungleichbehandlung hinaus auch ein diskriminierungsfreies Umfeld für Studierende und Bedienstete zu schaffen. Die Verantwortung der Träger von Sozial- oder Eingliederungsleistungen wird dadurch allerdings nicht auf die Hochschulen übertragen; die entsprechenden Leistungen sind weiterhin bei den hierfür zuständigen Stellen zu beantragen und von dort zu gewähren. Die Hochschulen sind aber zukünftig verpflichtet, im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten ein diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen und auf den Abbau etwaiger im Einzelfall festgestellter Benachteiligungen im Rahmen des Möglichen hinzuarbeiten.

Zu Buchstabe d) – Absätze 5 bis 7: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e) – Absatz 5: Durch die neue Regelung wird die Gleichstellung beider Geschlechter als Hochschulaufgabe verankert. Insofern wird der bisherige enge Fokus auf die Gleichstellung von Frauen aufgegeben und durch eine Verpflichtung der Hochschulen ersetzt, jede Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung zu bekämpfen und auf eine verbesserte Teilhabe des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts hinzuwirken. Diese Neuausrichtung entspricht der Konzeption des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms 2013-2015 des Senats. Auf Grund der weiterhin häufig anzutreffenden Benachteiligung und Unterrepräsentanz von Frauen ist aber davon auszugehen, dass die Frauengleichstellung auch zukünftig den Schwerpunkt bilden wird.

Zu Buchstabe f) – Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa) – Sätze 2 und 3: Durch diese neuen Regelungen sollen die Hochschulen noch attraktiver für berufliche Qualifizierte ohne Abitur werden. Die Hochschulen sollen gezielt den Studienerfolg dieser Personengruppe steigern und die besonderen Bedürfnisse entsprechender Studierender sowohl bei der allgemeinen Studiengangsplanung als auch durch besondere Angebote berücksichtigen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Strategie des „lebenslangen Lernens“ zunehmend an Bedeutung gewinnt, sowohl im Hinblick auf die steigenden qualifikatorischen Anforderungen im Berufsleben als auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel in Deutschland. Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung müssen daher zunehmend stärker in den Fokus des Bildungsangebotes der Hochschulen rücken. Dies entspricht nicht nur den Bedürfnissen der Wirtschaft, sondern eröffnet auch Menschen ohne Abitur zusätzliche berufliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 4: Dies stellt lediglich eine sprachliche Korrektur im Hinblick auf die aufzählungsartige Natur des Absatzes dar.

Zu Buchstabe g): Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sollen besonders betont werden und werden aus diesem Grund in einen eigenständigen Absatz überführt (vgl. den neuen Absatz 8).

Zu Buchstabe h) – Absatz 8: Die im bisherigen Absatz 6 (nunmehr Absatz 7) enthaltenen Regelungen zu Studierenden und Studienbewerbern mit Behinderungen werden in einen eigenen Absatz überführt. Durch diese systematische Hervorhebung sollen die Belange von Studierenden mit Behinderungen besonders betont werden.

Zu Buchstabe i) – Absatz 9: Durch die Neuformulierung wird sichergestellt, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, auf kulturelle Besonderheiten der Herkunftsländer einzugehen, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind (z.B. Ablehnung der Koedukation oder weiblicher Professoren). Im Übrigen bleiben Maßnahmen in den Bereichen Sprachförderung, Landeskunde, Informationen zu Rechtsfragen, Förderung interkultureller Kontakte u.a. selbstverständlich möglich.

Zu Buchstabe j) – Absatz 10: Diese Regelungen sollen die Integration von Personen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit verbessern. Darüber hinaus soll die Integration ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, in geeigneten Fällen Anpassungslehrgänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes und nach dem hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anzubieten. Eine entsprechende Sonderregelung ist erforderlich, da diese Lehrgänge konzeptionell häufig „zwischen“ Studium und Weiterbildung angesiedelt sein werden und sich damit nur eingeschränkt in das bisherige Studiensystem einpassen. Aus diesem Grund wird auch eine neue Regelung in den Abschnitt über das Studium eingefügt (vgl. Nr. 27 – § 56 Absatz 3).

Zu den Buchstaben k) und l) – Absätze 11 bis 13: Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der geänderten Absatzzählung in § 3.

Zu Buchstabe m) – Absatz 14: Hierdurch soll das Angebot der Hochschulen im Online-Bereich verbreitert werden. Dies erleichtert die Teilnahme durch erwerbstätige Studierende und kann helfen, Ressourcen effizient zu nutzen. Die näheren Einzelheiten zu Art und Umfang des Angebotes wird die zuständige Behörde im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen regeln.

Zu Nummer 4 – § 4 Absatz 2

Durch diese Regelung soll das Studienangebot an der HAW weiter verbreitert werden. Ein duales Studium verbindet eine praxisorientierte betriebliche Ausbildung mit einem vollwertigen akademischen Studium und bietet für viele junge Menschen eine gute Voraussetzung für den Einstieg in den Beruf. Daher sollen entsprechende Angebote ausgebaut werden. Inhaltlich wird diese Regelung durch den neuen § 56 Absatz 2 flankiert (vgl. Nr. 27).

Zu Nummer 5 – § 6

Zu Buchstabe a) – Absatz 1:

Die Regelungen zur staatlichen Hochschulfinanzierung werden vereinfacht und flexibilisiert.

Durch die Ersetzung der bisherigen Begriffstrias (Grundstücke, Einrichtungen, Haushaltsmittel) in Satz 1 durch den neutralen Begriff „Mittel“ wird die Flexibilität erhöht. Entscheidend ist, dass der Staat als Hochschulträger die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet. Im Übrigen gibt es keinen Anspruch der Hochschulen darauf, dass die erforderlichen Ressourcen in einer bestimmten Form zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass beispielsweise Mieter-Vermieter-Modelle mit den Hochschulen zulässig sind.

Die Regelungen zur Globalzuweisung werden vereinfacht. Die Leistungsorientierung der Globalzuweisung wird bei der Regelung des Leistungsbudgets verankert (vgl. Satz 3); auf die Nennung einzelner Leistungsindikatoren im Gesetz wird angesichts der Vielfalt der auch im Haushaltsplan vorgesehenen Kennzahlen verzichtet. Maßstab für das Grundbudget sollen verschiedene Parameter sein, die auf die jeweiligen Hochschulaufgaben nach den §§ 3, 4 HmbHG bezogen sind. Die dreijährige Bedarfs- und Entwicklungsplanung hat sich nicht bewährt und entspricht nicht mehr der Praxis; die entsprechende Regelung kann gestrichen werden. Auch die enge Begrenzung zusätzlicher Mittel auf „Innovationszwecke“ wird aufgegeben, so dass staatliche Zuschüsse für die verschiedensten Zwecke möglich sind (z.B. im Bereich des Hochschulpaktes). Damit setzen sich die Budgets der Hochschulen zukünftig aus drei klar und einfach definierten Elementen zusammen: (1) dem Grundbudget, (2) dem Leistungsbudget, (3) den zweckgebundenen Sonderzuweisungen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2:

Zukünftig entscheiden die Hochschulen einzelfallbezogen über die Weiterführung der akademischen Bezeichnung „Professor“ (vgl. Nr. 12 – § 17 Absatz 3). Um eine gewisse Einheitlichkeit sicherzustellen, soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten,

Richtlinien hierfür zu erlassen. Aus diesem Grund wird die Aufgabe in den Bereich der Fachaufsicht übernommen. Dies ist auch sachgerecht, da die Weiterführung akademischer Bezeichnungen nach dem Ausscheiden aus der Hochschule den allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr betrifft. Insoweit trifft den Staat hinsichtlich des Schutzes von „Titeln“ eine besondere Gewährleistungspflicht.

Zu Nummer 6 – § 6a Absatz 1 Satz 2

Dies ist eine redaktionelle Korrektur im Hinblick auf den geänderten Namen der Einrichtung (vgl. Artikel 17 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März bis 5. Juni 2008, HmbGVBl. 2009 S. 36).

Zu Nummer 7 – § 7

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Dies dient der Anpassung an die geänderte Tariflage und der Modernisierung des Sprachgebrauchs. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) differenziert nicht mehr zwischen „Arbeitern“ und „Angestellten“. Eine Unterscheidung ist inzwischen auch nicht mehr zeitgemäß.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Diese Regelung betont die Befugnisse der Kanzlerin bzw. des Kanzlers zur Verwaltungsleitung (vgl. § 83 Absatz 1 Satz 1), in dem die Kanzlerin bzw. der Kanzler zum Dienstvorgesetzten aller Angehörigen des technischen und Verwaltungspersonals erklärt wird. Die Verantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers für die Gesamtleitung der wissenschaftsunterstützenden Verwaltung wird dadurch gestärkt. Die hauptberuflichen Dekaninnen, Dekane, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Grund der besonderen Natur ihrer Funktionen hiervon jedoch ausgenommen. Dienstvorgesetzter für das wissenschaftliche Personal bleibt die Präsidentin bzw. der Präsident. Insoweit werden – wie auch bisher – die Mitglieder des Präsidiums ausgenommen; ihr Dienstvorgesetzter bleibt der Präses der zuständigen Behörde. Im Übrigen können sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Kanzlerin oder der Kanzler die entsprechenden Befugnisse weiter an leitende Bedienstete delegieren.

Zu Nummer 8 – § 9 Absatz 2

Die wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden hiermit zu ausdrücklich gesetzlich verankerten Rechtspflichten der einzelnen Hochschulmitglieder aufgewertet. Dies erleichtert die Berücksichtigung entsprechender Pflichtverletzungen in disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Zusammenhängen.

Die Hochschulen erlassen zu diesem Themenbereich Satzungen und können darin z.B. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kodifizieren und konkretisieren. Die entsprechenden Richtlinien haben damit zukünftig nicht mehr den Charakter von Empfehlungen, sondern den Charakter von verbindlichen Rechtsnormen. Die Hochschulen legen auch Verfahren zur Prüfung von Verdachtsfällen fest und können z.B. besondere Ombudsleute benennen, an die sich alle Personen, die entsprechenden Beobachtungen gemacht haben, wenden können (vgl. hierzu die Denkschrift „Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1998). Die entsprechenden Verfahren sind allerdings rein wissenschaftsbezogen und sollen die Selbstkontrolle der Wissenschaft aktivieren; sie haben keine unmittelbare disziplinar-, arbeits- oder prüfungsrechtliche Zwecksetzung. Allerdings ist es zulässig und in der Regel auch angezeigt, dass die im Rahmen entsprechender Verfahren gewonnenen Erkenntnisse bei sich später anschließenden disziplinarischen, arbeitsrechtlichen oder prüfungsrechtlichen Entscheidungen wie qualifizierte Sachverständigengutachten berücksichtigt werden.

Wurde die Öffentlichkeit bzw. die *scientific community* getäuscht, dann soll die Hochschule die Möglichkeit haben, ihre Feststellungen zu veröffentlichen, um gewissermaßen eine öffentliche „Richtigstellung“ zu bewirken. Die entsprechende Regelung schafft hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage. Bei der Ermessensentscheidung muss die Hochschule ihre Fürsorgeverpflichtung aus einem etwaigen Arbeits- oder Dienstverhältnis berücksichtigen.

Zu Nummer 9 – § 13

Zu Buchstabe a) aa) – Absatz 1 Satz 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Buchstabe a) bb) – Absatz 1 Satz 2: Zur Verbesserung der Transparenz wird die Präsidentin oder der Präsident gesetzlich dazu verpflichtet, etwaige Abweichungen von der Reihung des Berufungsvorschlages oder die Rückgabe des gesamten Berufungsvorschlages gegenüber dem Berufungsausschuss zu begründen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Um eine möglichst optimale Allokation der zur Verfügung stehenden Hochschulmittel sicherzustellen, sollen Ausstattungszusagen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Ein Gewinnungsnachteil entsteht für die hamburgischen Hochschulen hierdurch nicht, da inzwischen viele Länder eine entsprechende Fünfjahresfrist eingeführt haben (insbes. Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen; in Nordrhein-Westfalen stehen Ausstattungszusagen stets unter einem Haushaltsvorbehalt). Für Altfälle wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Nr. 68 – § 126b).

Zu Nummer 10 – § 14

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3:

Durch diese Regelung soll die Verwendungsbreite der Professorinnen und Professoren sichergestellt und verbessert werden. Zu diesem Zweck muss in der Ausschreibung zukünftig auf die bereits im geltenden Recht enthaltene Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 hingewiesen werden, wonach die Aufgabenbeschreibung (Denomination) einer Professur unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer regelmäßigen Überprüfung steht. Damit wird diese Regelung allen Bewerberinnen und Bewerbern frühzeitig zur Kenntnis gebracht. Außerdem werden die Hochschulen ausdrücklich aufgefordert, eine über das Notwendige hinausgehende fachliche Verengung der Denomination zu vermeiden. Insbesondere soll bei auf Dauer angelegten Professuren auf eine enge Fokussierung auf aktuelle Forschungsthemen unterbleiben. Es ist aber auch weiterhin möglich, die allgemeine

fachliche Denomination durch Hinweise auf die derzeit vorrangig zu bearbeitenden Themen anzureichern.

Der Verweis auf § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 6 Nummer 1 verschoben (s.u. Buchstabe h)).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2:

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 4: Die Entscheidung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen. Ebenso soll der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzen. Hierdurch wird das Berufungsverfahren nicht nur demokratisiert und an die Rechtsprechung angepasst, sondern kann auch den in der Fakultät vorhandenen Fachverstand besser aufgreifen (vgl. Nr. 43 und 47 – § 85 Absatz 1 Nummer 8 und § 91 Absatz 2 Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 5: Durch die Legaldefinition wird ein Anknüpfungspunkt für die Bezugnahme in den neuen Sätzen 6 und 7 geschaffen (s.u. Doppelbuchstabe cc)). Dies verbessert die Lesbarkeit des Gesetzestextes. Zugleich wird durch eine Verpflichtungsregelung sichergestellt, dass die externen Mitglieder des Berufungsausschusses das Datengeheimnis nach § 7 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) zu wahren haben. Dies verbessert den Personaldatenschutz in diesem sensiblen Bereich.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Sätze 6 und 7:

Die Geschlechterquote von 40 % für Berufungsausschüsse dient der weiteren Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft und soll die Berufungschancen des unterrepräsentierten Geschlechts verbessern. Bei einer nicht durch fünf teilbaren Anzahl von Mitgliedern ist bei der Berechnung der 40 %-Quote aufzurunden; in einem achtköpfigen Berufungsausschuss müssen daher z.B. mindestens vier der Mitglieder aus jedem Geschlecht vertreten sein.

Stehen in dem fraglichen Fach je nach Geschlecht nicht genügend Hochschulmitglieder zur Verfügung oder würden die wenigen vorhandenen Hochschulmitglieder dieses Geschlechts durch häufige Beteiligung an Berufungsverfahren unzumutbar belastet und in ihrer eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, dann soll die Zahl der externen Mitglieder durch die Benennung zusätzlicher Mitglieder anderer Hochschulen so lange vergrößert werden, bis die 40%-Quote erreicht ist. Falls eine ausreichende Anzahl externer Mitglieder nicht zur Verfügung steht, ihre Gewinnung für die Hochschule mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre oder ihre Mitgliedschaft zu einer Dominanz externer Mitglieder im Berufungsverfahren führen würde, kann die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Unterschreitungen der 40%-Quote genehmigen.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3 Sätze 3 und 4:

Satz 3 öffnet den bisherigen Fokus auf die Gleichstellung von Frauen für beide Geschlechter (vgl. auch die Erläuterung zu Nr. 3 Buchstabe e) – § 3 Absatz 5). Wie bereits im geltenden Recht kann eine Bevorzugung des unterrepräsentierten Geschlechtes dabei nur unter der objektiven Bedingung der Leistungsgleichheit beider Geschlechter erfolgen. Ausnahmsweise kann von einem Ausgleich der Unterrepräsentanz abgewichen werden, wenn in der Person des Mitbewerbers oder der Mitbewerberin schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

Zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Hochschulen wird zukünftig ausdrücklich vorgesehen, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Leistungsbeurteilung im Berufungsverfahren zu berücksichtigen. Hierdurch werden zugleich die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) umgesetzt.

Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen führt weder zu einer Aufweichung der Berufungsvoraussetzungen (§§ 15, 18 HmbHG) noch zur Aufhebung des Gebotes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes). Allerdings müssen bei der Beurteilung von Leistung und Leistungsfähigkeit die behinderungsbedingt erlittenen Nachteile mit berücksichtigt werden. So kann z.B. eine geringere Anzahl von Publikationen durch deren besondere Qualität aufgewogen werden; fehlende Auslandsaufenthalte könnten durch besonders intensive Kontakte mit gemischten Forschergruppen ersetzt werden. Insofern werden an Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen nicht geringere Anforderungen gestellt, sondern andere aber dabei gleichwertige Anforderungen.

Die im bisherigen Satz 4 enthaltene Möglichkeit, von der Bevorzugung von Frauen bei gleicher Qualifikation abzusehen, ist entbehrlich geworden. Zum einen entspricht sie nicht der Zielsetzung des Gesetzes, die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft möglichst umfassend sicherzustellen. Zum anderen hat bislang keine einzige Hochschule eine entsprechende Satzung erlassen; die Regelung ist daher nie praktisch geworden und offenbar überflüssig.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4 Satz 1: Diese Regelung dient der Klarstellung und stellt ausdrücklich fest, dass das sog. „Hausberufungsverbot“ im Falle des neu eingeführten „Tenure Track“ (s.u. Buchstabe h) – Absatz 6 Nummer 3) nicht gilt.

Zu den Buchstaben e) und f) – Absatz 5: Die Regelung der Vertretungsprofessur wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 6 Nummer 2 verschoben (s.u. Buchstabe h)).

Zu Buchstabe g) – neuer Absatz 5: Der Verweis auf § 91 Absatz 3 ist zu streichen, da die entsprechende Regelung aufgehoben wird (vgl. Nr. 47). Die Regelung zur angemessenen Vertretung von Frauen in Berufungsausschüssen ist im Hinblick auf die neu eingeführte Geschlechterquote von 40 % (s.o. Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) – Absatz 2) zu streichen.

Zu Buchstabe h) – Absatz 6:

Durch diese Regelungen werden die Möglichkeiten zum Ausschreibungsverzicht im jeweiligen Ausnahmefall systematisch zusammengestellt und erweitert. Hierzu im Einzelnen:

Zu Nummer 1: Diese Regelung bezieht sich auf die Berufung von Professorinnen und Professoren auf Zeit auf unbefristete Professuren. Sie war bislang in § 14 Absatz 1 Satz 3 enthalten (s.o. Buchstabe a)) und wird aus systematischen Gründen hierher verschoben.

Zu Nummer 2: Diese Regelung bezieht sich auf Professurenvertretungen und war bislang in § 14 Absatz 5 enthalten. Sie wird aus systematischen Gründen hierher verschoben.

Zu Nummer 3: Hierdurch wird in Hamburg der „Tenure Track“ eingeführt. Damit werden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive Perspektiven für ihre Karriere in der Wissenschaft eröffnet. Der „Tenure Track“ ermöglicht es, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich bewährt haben, ohne Ausschreibung und Berufungsverfahren auf eine ordentliche Professur zu berufen. Um eine hinreichende Qualitätssicherung zu gewährleisten, setzt dies voraus, dass die Juniorprofessur mit einer entsprechenden Option ausgeschrieben wurde und dass die Leistungen der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors in einem geregelten Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständigen positiv evaluiert worden sind. Eine Satzungsermächtigung zur Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Kriterien des Bewertungsverfahrens ist wegen der grundrechtlichen Relevanz der Bewertung erforderlich. Die Berufung auf die Juniorprofessur muss selbstverständlich nach Ausschreibung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens erfolgt sein.

Zu Nummer 4: Diese Regelung soll den Hochschulen die Profilbildung und den Ausbau von Exzellenzbereichen erleichtern. Zu diesem Zweck wird die sog. „außerordentliche Berufung“ in Einzelfällen auch in Hamburg eingeführt. Der Wissenschaftsrat hatte dies bereits 2005 empfohlen (vgl. Drs. 6709-05 des WR vom 20.05.2005, S. 65ff.). Sie gestattet den Hochschulen die proaktive Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, an deren Gewinnung ein strategisches Interesse besteht. Diese Möglichkeit wird nur eröffnet, wenn die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler herausragend geeignet ist, ein spezifisches Interesse der Hochschule zu erfüllen. Ein Berufungsverfahren ist in solchen Fällen entbehrlich, da es sich um herausragende Fachvertreter handeln muss, deren besondere Qualifikation zweifelsfrei feststeht. Allerdings ist die Zustimmung des Hochschulrates einzuholen, damit dieser die Ausrichtung der Berufung an den strategischen Entwicklungszielen der Hochschule prüfen kann. Die akademischen Gremien sind zu beteiligen, damit sie möglichst frühzeitig von dem möglichen neuen Mitglied des Lehrkörpers Kenntnis erhalten und sich ggf. zur Einpassung in das Qualifikationsprofil des bereits vorhandenen Lehrkörpers äußern können.

Zu Nummer 5: Um die Abwanderung qualifizierter Professorinnen und Professoren in andere Bundesländer oder das Ausland zu verhindern, soll es den Hochschulen ermöglicht werden, im Rahmen von Bleibeverhandlungen in begründeten Einzelfällen eine „Höherberufung“ von einer W2- auf eine W3-Professur vorzunehmen. Zur Begründung kann auf die besonderen Leistungen des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin für die Hochschule abgestellt werden.

Zu Nummer 6: Um die Kontinuität des Lehrangebotes sicherzustellen und eine angemessene Personalentwicklung durchführen zu können, sollen die künstlerischen

Hochschulen die Möglichkeit erhalten, in begründeten Einzelfällen qualifizierte nebenberufliche Professoren (§ 32) auf eine ordentliche Professur zu berufen. Dies setzt voraus, dass die betreffende Person im Rahmen eines qualitätsgesicherten Verfahrens eingestellt worden ist. Für „Altfälle“, auf die dies nicht zutrifft, wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Nr. 67 – § 123a).

Zu Nummer 11 – § 16

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Nummer 1: Der bisherige Verweis auf § 19 Abs. 3 geht ins Leere, da die Norm inzwischen aufgehoben worden ist. Nach dieser Regelung lag die Obergrenze bei drei Jahren, konnte jedoch auf sieben Jahre verlängert werden. Mit der Abschaffung der Assistentur sind diese Regelungen obsolet geworden. Der jetzt gewählte Zeitraum von fünf Jahren ist ein sachgerechter Mittelwert.

Zu Buchstabe b) – Absatz 7 Satz 3: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Nummer 12 – § 17

Zu Buchstabe a) – Absatz 3: Diese Regelung soll in einem bislang unübersichtlichen Bereich im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen (§ 132a des Strafgesetzbuches) Klarheit herstellen. Hintergrund hierfür ist, dass die Hochschulen bislang selbst Regelungen für die Weiterführung aufstellen konnten (vgl. § 17 Absatz 4). Die auf diese Weise entstandenen Regelungen sind teilweise unterschiedlich, wurden teilweise mehrfach geändert oder wurden an einigen Hochschulen überhaupt nicht aufgestellt, so dass die Weiterführung ungeregelt geblieben ist. Soweit Regelungen bestehen, sehen diese teilweise eine „automatische“ Erlaubnis zur Weiterführung vor, die unter bestimmten Voraussetzungen eintritt, ohne dass eine bestimmte Stelle die Befugnis prüfen und feststellen muss. Hierdurch ist es in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Zweifelsfällen gekommen. Die neue Regelung stellt Rechtssicherheit her, indem sie die genehmigungslose Weiterführung der Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst auf Ruhestandsfälle beschränkt und in allen anderen Fällen eine ausdrückliche Entscheidung der Hochschule vorsieht. Dadurch kann in Zukunft die Berechtigung zur Weiterführung der Bezeichnung durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 4: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen die beamtenrechtliche Dienstbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ (siehe Anlage IV zum Hamburgischen Besoldungsgesetz). Daneben sollen sie – wie alle anderen Professorinnen und Professoren auch – die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Dies entspricht auch der Rechtslage in anderen Ländern. Diese Befugnis ist aber auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt. Eine Fortführungsbefugnis nach dem Ausscheiden aus dem Dienst wäre angesichts der befristeten Natur der Juniorprofessur nicht sachgerecht und besteht daher nicht.

Zu Buchstabe c) – Absatz 5: Diese Regelung soll die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ bzw. die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent schützen. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, bei Titularprofessoren (§ 17 Absatz 1) und

Privatdozenten (§ 17 Absatz 2) für eine hinreichende Verbindung mit dem Lehrbetrieb zu sorgen; anderenfalls sind die Bezeichnungen bzw. die Lehrbefugnis zu entziehen. Das Nähere sollen die Hochschulen – wie bisher auch schon – durch Satzung regeln. Dabei wird die Satzungsermächtigung nur auf die Absätze 1 und 2 bezogen: Absatz 3 fällt zukünftig in den Bereich der Fachaufsicht (vgl. Nr. 5 – § 6 Absatz 2 Nummer 5) und entzieht sich einer Regelung durch Satzung; Absatz 4 bedarf keiner weiteren Regelung.

Zu Nummer 13 – § 18 Absatz 4

Der erste neue Satz dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzesverweises auf das nunmehr einschlägige Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Der zweite Satz dient der Chancengleichheit, dem Abbau von behinderungsbedingten Benachteiligungen und der Umsetzung der UNBRK.

Zu Nummer 14 – § 19 Absatz 1

Diese Regelung dient der Chancengleichheit, dem Abbau von behinderungsbedingten Benachteiligungen und der Umsetzung der UNBRK (vgl. auch die obigen Ausführungen zu Nr. 10 – § 14 Absatz 3 Satz 4).

Zu Nummer 15 – § 24

Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichbehandlung. Sie befasst sich mit der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit. Die bisherige Regelung ist lang, kompliziert und unübersichtlich. Außerdem unterscheidet sie sich von der für Arbeitnehmer geltenden bundesrechtlichen Regelung in § 2 Abs. 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, so dass die Personalabteilungen der Hochschulen zwei unterschiedliche Regelwerke administrieren müssen. Die Regelung soll daher durch einen Verweis auf die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen ersetzt werden. Damit gelten für beide Statusgruppen die gleichen Voraussetzungen.

Zu Nummer 16 – § 28 Absatz 1 Satz 1

Diese Regelung dient der Verhinderung einer behinderungsbedingten Diskriminierung bei der Promotion und setzt die Vorgaben der UNBRK um.

Dabei enthält sie – wie auch der § 28 insgesamt – keine eigene arbeitsrechtliche Befristungsregelung. Insbesondere führt der § 28 keinen arbeitsrechtlichen Befristungsgrund ein, sondern setzt einen solchen voraus. Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bleiben daher von den Regelungen in § 28 unberührt.

Zu Nummer 17 – § 32 Absatz 3

Hierdurch soll die Flexibilität beim Abschluss der Dienstverträge erhöht werden. Bislang müssen die Dienstverträge der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften

abgeschlossen werden. Dies schränkt die Flexibilität insbesondere im Hinblick auf die Vergütung ein, ohne dass hierfür ein zwingender Sachgrund erkennbar ist.

Zu Nummer 18 – § 34 Absatz 4

Diese Regelung schafft die nach der Rechtsprechung erforderliche Rechtsgrundlage für hochschulseitige Abweichungen von der Regellehrverpflichtung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2012, Az.: 3 Nc 44/11). Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die zum 01.01.2011 abgeschafften Regellehrverpflichtungen wieder einzuführen und die Hochschulen zugleich zu ermächtigen, im Einzelfall von der Regellehrverpflichtung abweichen zu dürfen (vgl. Artikel 7 Nr. 2 – § 10 LVVO).

Zu Nummer 19 – § 36

Zu Buchstabe a) – Absatz 2: Dies dient der Klarstellung, dass Doppelimmatrikulationen auch bei hochschulgemeinsamen Studiengängen zulässig sind. Dies entspricht gängiger Praxis und dient auch als Anknüpfungspunkt für die neue Regelung in § 41 Absatz 1 Satz 2 (vgl. Nr. 24).

Zu Buchstabe b) – Absatz 3 Satz 2: Für Fernstudierende, für berufstätige Studierende und einige andere Personengruppen ist eine Vollimmatrikulation mit allen Rechten und Pflichten (z.B. „Semesterticket“) unter Umständen nicht sinnvoll. Diese Regelung ermöglicht den Hochschulen flexible Lösungen.

Zu den Buchstaben c) und d) – Absätze 6 und 7: Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht es, dass Personen ab dem 16. Lebensjahr selbständig ein Studium aufnehmen können. Derzeit wird in der Verwaltungspraxis umständlich mit Vollmachten der Eltern gearbeitet. Dies kann zukünftig entfallen. Eine vergleichbare Regelung findet sich z.B. in § 36 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 20 – § 37 Absatz 1 Satz 1

Durch diese Regelung soll der Hochschulzugang für ausländische Bewerber weiter erleichtert werden. Wer vergleichbare ausländische Qualifikationen vorlegen kann, ist zukünftig nicht auf den prüfungsgebundenen Hochschulzugang nach § 38 verwiesen, sondern verfügt – wie die Inhaber entsprechender deutscher Abschlüsse – über eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung. Die Gleichwertigkeit wird im Rahmen des BQFG oder des HmbABQG festgestellt, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen.

Zu Nummer 21 – § 38 Absatz 1

Hierdurch wird ein Redaktionsfehler in der Auflistung behoben.

Zu Nummer 22 – § 39

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Diese Regelung stellt Rechtssicherheit her und stellt klar, dass an den künstlerischen Hochschulen neben dem Bachelorabschluss auch das Bestehen einer künstlerischen Aufnahmeprüfung zur Bedingung für das Masterstudium gemacht werden kann. Dies ist bislang nicht durch Absatz 3 abgedeckt, da dieser nur den Fall regelt, dass der Bachelorabschluss durch eine besondere künstlerische Prüfung ersetzt werden kann. Fälle, in denen neben einem Bachelorabschluss noch eine künstlerische Prüfung verlangt wird, sind derzeit nicht ausdrücklich geregelt.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Satz 1: In der Praxis wurde die vorläufige Zulassung zum Masterstudium teilweise so frühzeitig beantragt, dass einzelne Bachelorprüfungen noch nach Vorlesungsbeginn während des Masterstudiums stattfinden mussten. Dies führte teilweise zu einem unerwünschten "Doppelstudium", das jetzt ausgeschlossen werden soll.

Zu Nummer 23 – § 40

Zu Buchstabe a) – Absatz 3: Hierdurch soll die schnelle und unbürokratische Anerkennung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium erleichtert und weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, für typische Berufe pauschalierte Anrechnungsregelungen zu erlassen. Die berufsständischen Kammern erhalten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt die zuständige Behörde, wobei sie aber keine über die Rechtsaufsicht (§ 107) hinausgehenden Befugnisse erhält. Die Anrechnungsregelungen selbst müssen nicht unbedingt Satzungen sein, sondern können als normkonkretisierende und ermessensleitende Richtlinien für die Anwendung des § 40 Absatz 2 und der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen auch von den jeweils zuständigen Stellen erlassen werden.

Zu den Buchstaben b) und c) – Absätze 4 und 5: Dies sind Folgeänderungen auf Grund des neuen Absatzes 3, da sich das darin vorgesehene Kammerverfahren einer Regelung durch Satzung der Hochschule entzieht. Die eigentliche Anerkennung selbst (Absatz 2) bleibt aber auch weiterhin einer Regelung durch Satzung zugänglich. Insbesondere können in die Studien- und Prüfungsordnungen neben allgemeinen Vorgaben für die Anrechnung auch konkrete Vorbildungen genannt werden.

Zu Nummer 24 – § 41 Absatz 1

Zu den Buchstaben a) und b) – Nummer 5: Nach der hamburgischen Rechtsprechung hindert der verwaltungsrechtliche Amtsermittlungsgrundsatz die Hochschulverwaltung daran, die Immatrikulation wegen fehlender Unterlagen nach Fristsetzung zu versagen. Diese Rechtsprechung führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand und blockiert Studienplätze. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 41 soll dieser Missstand behoben werden.

Zu Buchstabe c) – neuer Satz 2: Diese Regelung dient der rechtlichen Absicherung der vereinbarten Auswahlverfahren bei kooperativen Studiengängen mit auswärtigen Hochschulen.

Zu Nummer 25 – § 42

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Nummer 3: Diese Regelung sichert die Auslaufristen für aufgehobene Studiengänge rechtlich ab (vgl. auch Nr. 26 und 30 – § 52 Absatz 7 Satz 3 und § 60 Absatz 6).

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Plagiate, Fälschungen von Datenreihen usw. können bei verbeamteten oder angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Folgen führen. Bei Studierenden können jedoch selbst schwerste Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit (beispielsweise das „Ghost-Writing“ einer Bachelor- oder Masterarbeit) bislang höchstens mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden, außerhalb von Prüfungsverfahren überhaupt nicht. Jedenfalls bei besonders schweren Fällen oder wiederholten Regelverstößen erscheint dies als unzureichend. Es wird daher eine besondere Exmatrikulationsregelung geschaffen, die aber nur für schwerste Fälle gelten soll. Insbesondere wird das schlichte „Spicken“ oder „Abschreiben“ bei Klausuren nicht erfasst. Die Exmatrikulation erfolgt nicht zwingend, sondern die Hochschule kann unter Abwägung aller Umstände auch davon absehen.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: Um die Fehlallokation öffentlicher Ressourcen zu vermeiden, sollen Personen, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, exmatrikuliert werden. Großzügige Fristen und eine Härtefallregelung stellen sicher, dass die Regelung nicht zu ungerechten Entscheidungen führt. Objektive Voraussetzung für die Exmatrikulation ist, dass das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde (Satz 1). Hierfür listet der zweite Halbsatz zwei typische Fallgruppen auf. Liegen die objektiven Voraussetzungen vor, bestehen aber subjektive Härtefallgründe, so sieht die Hochschule grundsätzlich von der Exmatrikulation ab (Satz 2). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, sind z. B. etwaige elterliche Pflichten oder die Pflege eines nahen Angehörigen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 26 – § 52 Absatz 7

Diese Regelung soll für die Hochschulen und die Studierenden mehr Rechtssicherheit schaffen, in dem die Auslaufrist für den Lehrbetrieb bei aufgehobenen Studiengängen gesetzlich definiert wird. Die genannte Regelfrist kann im Einzelfall sowohl abgekürzt als auch verlängert werden, wenn die Umstände des jeweiligen Falles es erfordern. So ist eine Abkürzung möglich, wenn die Aufhebung bereits längere Zeit angekündigt war oder auf Grund einer Aufnahmesperre nur noch Studierende höherer Fachsemester in dem Studiengang immatrikuliert sind. Eine Verlängerung kommt in Betracht, wenn die Hochschule durch organisatorisches Verschulden eine Studienverzögerung verursacht hat oder wenn die Aufrechterhaltung des Lehrangebotes für die Hochschule keinen Mehraufwand verursacht, weil die noch fehlenden Module in einem weitergeführten anderen Studiengang inhaltsgleich angeboten werden und dort problemlos besucht werden können.

Zu Nummer 27 – § 56

Durch diese Regelung soll das Angebot der Hochschulen verbreitert werden. Hierzu im Einzelnen:

Zu Absatz 1: Hierdurch sollen die akademischen Angebote für Berufstätige verbessert und ausgebaut werden.

Zu Absatz 2: Hierdurch wird ein Anknüpfungspunkt für den neuen § 4 Absatz 2 Satz 4 und die darin enthaltene Verpflichtung der HAW, duale Studiengängen anzubieten, geschaffen. Aber auch die anderen Hochschulen sind selbstverständlich berechtigt, entsprechende Studiengänge anzubieten.

Zu Absatz 3: Diese Regelung stellt klar, dass Hochschulangebote ohne akademischen Abschluss (Zertifikatsangebote) zulässig sind, aber nicht zu Lasten des Regelangebotes gehen dürfen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Anpassungslehrgänge nach dem BQFG und dem HmbBQFG regelungsbedürftig, da die entsprechenden Angebote „zwischen“ Studium und Weiterbildung angesiedelt sind und sich nur schlecht in die übliche Studienstruktur einfügen. Die Regelung bildet damit zugleich einen Anknüpfungspunkt für die neue Hochschulaufgabe nach § 3 Absatz 8 Satz 2.

Zu Nummer 28 – § 58

Hierdurch wird die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Online-Kursen auf das Studium rechtlich abgesichert und zugleich ein Anknüpfungspunkt für die neue Hochschulaufgabe aus § 3 Absatz 14 (vgl. Nr. 3 – § 3) geschaffen.

Zu Nummer 29 – § 59 Absatz 3

Durch diese Regelung sollen die wissenschaftliche Redlichkeit gefördert und Plagiate und andere Formen wissenschaftlicher Täuschungen bekämpft werden. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen, die bislang auf Promotionen beschränkt war (vgl. Nr. 34 – § 70 Absatz 2 Satz 2), auf alle schriftlichen Abschlussarbeiten ausgedehnt. Insbesondere sind damit zukünftig auch die Bachelor- und Master-Thesis mit erfasst, ebenso die großen Hausarbeiten am Ende der Diplom- und Staatsexamensstudiengänge. Bei anderen schriftlichen Hausarbeiten kann die Studien- und Prüfungsordnung zukünftig die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung vorsehen.

Zu Nummer 30 – § 60

Zu Buchstabe a) – Absatz 2: Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Familie und Studium verbessert werden.

Zu Buchstabe c) – Absatz 6: Diese Regelung stellt klar, dass der Prüfungsanspruch in aufgehobenen Studiengängen nicht unbegrenzt fortbesteht, sondern durch Aufhebung der Prüfungsordnung zum Erlöschen gebracht werden kann. Hierfür wird jedoch eine angemessene Frist von mindestens zwei Jahre geschaffen, um sicherzustellen, dass alle Studierenden die Chance erhalten, die Prüfungen zu absolvieren. Die Frist beginnt mit der Einstellung des Lehrbetriebs zu laufen (vgl. Nr. 26 – § 52 Absatz 7).

Zu Nummer 31 – § 62 Absatz 4

Diese Regelung soll die Vergleichbarkeit der Abschlussnoten verbessern, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Notenkulturen der einzelnen Hochschulen und Fächer. Durch eine relative Note bzw. einen Prozentrang wird die Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen in Beziehung zu den Leistungen der Mitstudierenden gesetzt und dadurch vergleichbar gemacht. Zugleich schafft die neue Regelung die angesichts der großen Grundrechtsrelevanz (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) erforderliche Rechtsgrundlage dafür, entsprechende relative Noten oder Prozenträge auszuweisen. Die relativen Noten bzw. die Prozenträge können auch in Auswahlverfahren nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) berücksichtigt werden.

Zu Nummer 32 – § 65

Diese Regelungen erhöhen die Flexibilität der Hochschulen im Prüfungsbereich und ermöglichen es auf diese Weise, fachspezifische Besonderheiten oder bestimmte pädagogische Konzepte zukünftig besser umzusetzen.

Zu Buchstabe a): Hierdurch wird klargestellt, dass das regelhafte Wiederholungsverbot für bestandene Prüfungen bzw. Prüfungsteile es nicht ausschließt, einmalige Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung zuzulassen (Absatz 2). Die Hochschule kann diese Frage fachspezifisch in der jeweiligen Prüfungsordnung regeln. Regelhaft sind für Verbesserungsversuche Gebühren zu erheben, da die Prüfung bereits bestanden ist und es sich bei dem Verbesserungsversuch um eine Sonderleistung handelt.

Zu Buchstabe b): Hierdurch wird die komplexe und missverständliche Regelung des Absatzes 3 durch eine einfache Wahlregelung ersetzt: Studienbegleitende Prüfungen können zukünftig – je nach Regelung in der Prüfungsordnung – zweimal oder unbegrenzt oft wiederholt werden. Die bisher bestehende Rechtsunsicherheit, ob der redaktionell zweideutige § 65 Absatz 3 lediglich die Möglichkeit des Weiterstudiums trotz nichtbestandener Prüfung regelt oder ob die Regelung die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche freigibt, wird damit behoben. Dabei wird auch klargestellt, dass die Hochschulen nur die Wahl zwischen zwei oder beliebig vielen Wiederholungsprüfungen haben; es ist nicht möglich, eine abweichende Zahl von Wiederholungsprüfungen (z.B. vier) festzulegen. Dahinter steht die Überlegung, dass zwei Wiederholungsprüfungen grundsätzlich ausreichend sind, um allen Studierenden gute Chancen für ein erfolgreiches Studium zu sichern. Andererseits kann ein Studiengang aber durchaus so konzipiert sein, dass die Studierenden dazu angehalten werden, sich möglichst früh zu den Prüfungen anzumelden bzw. die Prüfungen zugleich als Prüfungsübungen einzusetzen. In solchen Fällen führt eine unbegrenzte Anzahl von Prüfungsversuchen zu einer erheblichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes für die Prüfungen, da die individuelle Anwesenheit nicht mehr erfasst werden muss.

Zu Nummer 33 – § 66 Absatz 1 Satz 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Nummer 34 – § 70

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Satz 2: Diese Regelung geht in der umfassenderen Regelung des neuen § 59 Absatz 3 auf (vgl. Nr. 29). Gegenstand der eidesstattlichen Versicherung ist damit zukünftig auch in Promotionsverfahren die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung. Damit ist im Hinblick auf die Strafbarkeit fahrlässig falscher eidesstattlicher Versicherungen (vgl. § 161 Absatz 1 i.V.m. § 156 des Strafgesetzbuches) sichergestellt, dass Flüchtigkeitsfehler nicht strafbar sind. Soweit jedoch die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung fehlt, weil z.B. fremde Gedanken in substanziellem Umfang nicht gekennzeichnet wurden („Plagiate“), kommt es auf Grund der fahrlässig begehbaren Tatbestandsvariante auf die Frage einer bewussten Täuschung nicht an.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa): Diese Regelung soll den Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Masterabschlüsse sicherstellen. Insbesondere können allein aus dem Hochschultyp keinerlei Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist oder nicht. Die Hochschulen sind aber nicht daran gehindert, besondere Zugangsvoraussetzungen für ihre Masterabschlüsse zu definieren (vgl. § 39 Absatz 1 Satz 3).

Zu Doppelbuchstabe bb): Zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Hochschulen wird zukünftig ausdrücklich vorgesehen, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Beurteilung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit zu berücksichtigen. Hierdurch werden zugleich die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) umgesetzt. Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen führt weder zu einer Aufweichung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion noch zur Aufhebung des Gebotes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) bei einer etwaigen Anstellung nach § 28 Absatz 1. Allerdings müssen bei der Beurteilung der Befähigung etwaige behinderungsbedingte Beeinträchtigungen mit berücksichtigt werden. So darf z.B. ein behinderungsbedingte verzögertes Studium oder das behinderungsbedingte Fehlen von Auslandsaufenthalten nicht negativ gewertet werden. Allerdings kann von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen erwartet werden, dass sie sich – falls möglich – um alternative Leistungen bemüht haben.

Zu Buchstabe c) – Absatz 7: Durch diese Regelung sollen die fachlichen Ressourcen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) und die Fähigkeiten des dort tätigen Lehrpersonals besser für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erschlossen werden. Zu diesem Zweck werden die Universität Hamburg (UHH), die HafenCity Universität Hamburg (HCU) und die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) verpflichtet, zusammen mit der HAW kooperative Promotionsprogramme einzurichten. Dabei erfolgt die Gradverleihung gemäß § 70 Absatz 4 Satz 1 durch die jeweils kooperierende Universität, wobei es aber zulässig und in der Regel auch angezeigt ist, die HAW in der Urkunde als Kooperationshochschule zu erwähnen. Die Betreuung der Promovierenden soll durch beide Hochschulen gemeinsam erfolgen. Daher wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Professorinnen und Professoren der HAW an der Promotionsbetreuung beteiligt werden. Das gleiche soll gelten, falls die HAW mit der

Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfbK) oder der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) ein kooperatives Promotionsprojekt durchführt. Im Übrigen bleibt § 64 unberührt.

Zu Nummer 35 – § 71 Absatz 3

Diese Regelung dient der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen und entspricht der Regelung in § 70 Absatz 3 (s.o. Nr. 34).

Zu Nummer 36 – § 75

Die im Dreijahresrhythmus erscheinenden umfassenden Forschungsberichte mit teilweise mehr als 800 Seiten Umfang haben sich nicht bewährt. Ihre Erstellung verursacht erheblichen Aufwand in den Hochschulen, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenüber steht.

Stattdessen sollen die Hochschulen zukünftig in zwei unterschiedlichen Formaten über ihre Forschungstätigkeit berichten:

- Zum einen sollen die Hochschulen regelmäßig und allgemeinverständlich über bedeutsame Forschungsvorhaben berichten (Satz 1). Dies kann z.B. in der Form eines quartalsweise erscheinenden Magazins erfolgen, das sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet.
- Zum anderen sollen die Hochschulen in ihren Jahresberichten einen Gesamtüberblick über ihre Forschungstätigkeit geben (Satz 2). Dabei genügt eine strategische Gesamtschau, die nur besonders relevante Bereiche einzeln heraushebt und sich im Übrigen auf eine Darstellung der Quantitäten und einen Überblick über die fachlichen Felder beschränkt.

Zu Nummer 37 – § 79

Die Leitung der Hochschule soll bei einer sichtbaren und verantwortlichen Einzelperson liegen, die persönlich für die Entwicklungsziele einsteht. Zu diesem Zweck wird die Verantwortung für die Leitung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten konzentriert. Die bisherigen Zuständigkeiten des Präsidiums werden auf sie bzw. ihn übertragen und in einer übersichtlichen Liste aufgeführt.

Zu Absatz 1:

Im Einzelnen erhält die Präsidentin bzw. der Präsident nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 die Zuständigkeit für die folgenden Bereiche:

Nummer 1 – Fakultätsübergreifende Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (§ 79 Absatz 2 Satz 2 a.F.). Inhaltlich neu ist der Zusatz, dass § 81 Absatz 2 unberührt bleibt. Dies bezieht sich auf die neue eingefügte gesetzliche Zuständigkeit des erweiterten Präsidiums, fakultätsübergreifende Angelegenheiten zu erörtern (vgl. Nr. 39).

Nummer 2 – Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (§ 79 Absatz 2 Satz 3 a.F.).

Nummer 3 – Entscheidung über Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen:

- Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (§ 79 Absatz 2 Satz 4 a.F.). Die Wirtschaftspläne bedürfen auch weiterhin der Genehmigung des Hochschulrates (vgl. § 84 Absatz 1 Nummer 6). Allerdings soll zukünftig die Genehmigung der Gebührensatzungen entfallen (vgl. Nr. 42), um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Hochschulrat von Routineaufgaben freizuhalten.
- Darüber hinaus soll die verfasste Studierendenschaft zukünftig stärker in die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist ihr der Vorentwurf des Wirtschaftsplans zur Stellungnahme zu übermitteln. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Hochschulbudgets für Studium und Lehre aufgewendet wird.

Nummer 4 – Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (§ 79 Absatz 2 Satz 5 a.F.). Inhaltlich neu ist die gesetzliche Verpflichtung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, vor der Aufstellung seines Vorschlages die Fakultäten zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über die Dekanate, wobei die eigentlichen Stellungnahmen der Fakultäten jedoch von den Fakultätsräten verabschiedet werden (vgl. 47 – § 91 Absatz 2 Nummer 4). Das Dekanat ist aber im Hinblick auf seine Verantwortung für die Ressourcen und die strategische Steuerung der Fakultät befugt, bei der Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates seine eigene Auffassung – soweit sie von der des Fakultätsrates abweicht – beizufügen (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 5 Nummer 7).

Nummer 5 – Aufstellung der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 5).

Nummer 6 – Entscheidung über Verwendung freier oder frei werdender Professuren:

- In Hochschulen ohne Fakultäten liegt diese Zuständigkeit bislang beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 6 a.F.) und soll nunmehr auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen werden.
- In Hochschulen mit Fakultäten liegt diese Zuständigkeit bislang bei den Dekanaten (vgl. § 90 Absatz 5 Nummer 2 a.F.) und nur in Ausnahmefällen beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 8 a.F.). Sie wird nunmehr auch in diesen Hochschulen auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen, um die zentrale Steuerung zu verbessern. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist für die strategische Entwicklung der Hochschule verantwortlich und erarbeitet die Struktur- und Entwicklungsplanung (vgl. § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 n.F.). Es ist nur folgerichtig, ihr bzw. ihm diese Zuständigkeit zu übertragen. Dies ermöglicht es der zentralen Hochschulleitung, die Vorgaben der Struktur- und Entwicklungsplanung – die selbstverständlich auch für die Präsidentin bzw. den Präsidenten verbindlich sind – hochschulweit durchzusetzen.

Nummer 7 – Ausschreibung der Professuren: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 7 a.F.).

Nummer 8 – Berufung der Professorinnen und Professoren: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 a.F.).

Nummer 9 – Erfüllung des Gleichstellungsauftrages: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 9 a.F.).

Nummer 10 – Zusammenwirken der Organe und Mitglieder: Diese Zuständigkeit liegt bislang beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 10 a.F.).

Nummer 11 – Erledigung gesetzlicher Aufgaben: Dies dient der Klarstellung, da der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auch außerhalb des HmbHG Zuständigkeiten übertragen werden (vgl. Nr. 23 – § 40 HmbBesG). Daher soll der Eindruck, die Aufzählung in § 79 sei abschließend, vermieden werden.

Nummer 12 – Auffangzuständigkeit: Die Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten der Hochschule, für die gesetzlich keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist, liegt bislang beim Präsidium (vgl. § 79 Absatz 2 Satz 11 a.F.).

Zu Satz 3 :

Um zu gewährleisten, dass die Hochschulen wichtige staatliche Vorgaben im Personalbereich umsetzen, soll klargestellt werden, dass die zuständige Behörde Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten über die Verwendung und Ausschreibung von Professuren (Satz 2 Nummern 6 und 7) beanstanden kann, wenn sie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 oder Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widersprechen. Damit wird der besonderen Bedeutung der Personalstrukturplanung bei der strategischen Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Die Vertretungsbefugnis war auch bisher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Einzelperson zugewiesen (vgl. § 81 Absatz 1 a.F.).

Zu Absatz 3:

Hierdurch soll die Fähigkeit der Hochschulen zur Selbststeuerung verbessert werden.

Bislang ist die Präsidentin oder der Präsident darauf verwiesen, im Falle rechtswidrigen Verhaltens anderer Stellen der Hochschule dieses Verhalten zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen (vgl. § 81 Absatz 3). Wird ihrem oder seinem Wunsch nicht Folge geleistet, hat die Präsidentin bzw. der Präsident mangels weitergehender Befugnisse nur die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Um der Hochschule die Möglichkeit zu geben, derartige Konflikte selbst zu lösen, wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten das volle Aufsichtsinstrumentarium des § 107 an die Hand gegeben. Insbesondere ist die Präsidentin bzw. der Präsident zukünftig zur Fristsetzung, Aufhebung und Ersatzvornahme befugt.

Diese Aufsichtsmöglichkeiten sollen zukünftig nicht nur bei Verstößen gegen Gesetz und Recht zur Verfügung stehen, sondern auch bei Verstößen gegen die Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder gegen die Struktur- und Entwicklungsplanung. Damit werden die Vertragstreue der Hochschulen nach außen und die Kohärenz des Hochschulhandelns nach innen gesichert.

Zu Absatz 4:

Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt waren auch bisher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugewiesen (vgl. § 81 Absatz 5 a.F.).

Zu Absatz 5:

Die Möglichkeit zur Delegation (Satz 1) und die allgemeine Aufsichtspflicht (Satz 2) sind auch im geltenden Recht enthalten (vgl. § 79 Absatz 3 a.F.) und werden nur an die geänderte Leitungsstruktur angepasst.

Zu Absatz 6:

Als Folge der geänderten Leitungsstruktur wird auch die Berichtspflicht vom Präsidium auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten verlagert (vgl. § 79 Absatz 4). Anders als im bisherigen Recht ist der Bericht nicht nur gegenüber dem Hochschulrat abzugeben (vgl. § 84 Absatz 1 Nummer 8 a.F.), sondern auch gegenüber dem Hochschulsenat (vgl. § 84 Absatz 1 Nummer 7 n.F. sowie § 85 Absatz 1 Nummer 14 n.F.).

Zu Absatz 7:

Dies entspricht der bisherigen Regelung (vgl. § 79 Absatz 5 a.F.) und wurde nur redaktionell an die geänderte Leitungsstruktur angepasst.

Zu Nummer 38 – § 80

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 1: Zur Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte wird das Wahlrecht vom Hochschulrat auf den Hochschulsenat übertragen. Der Hochschulrat bleibt am Verfahren aber beteiligt und muss der Wahl zustimmen. Um Verfahrensblockaden zwischen beiden Gremien zu vermeiden, wird an einer paritätisch von beiden Gremien eingesetzten Findungskommission festgehalten. Die Findungskommission unterbreitet einen obligatorischen Wahlvorschlag, der die Grundlage für die Entscheidung des Hochschulsenats bildet.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa): Sprachliche Anpassung, da die Findungskommission nunmehr bereits in Absatz 1 Satz 1 erwähnt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb): Der Hochschulträger soll am Auswahlverfahren möglichst frühzeitig beratend beteiligt werden. Dies vermeidet Friktionen bei der später erforderlichen Bestätigung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den staatlichen Senat (vgl. Absatz 1 Satz 1) und kann dem Findungsverfahren ggf. auch zusätzliche Impulse geben.

Zu Doppelbuchstabe cc): Dies ist eine Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahlverfahrens. Zugleich wird klargestellt, dass die Findungskommission einen aus einer Person bestehenden Wahlvorschlag unterbreitet.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 3: Dies ist eine redaktionelle Korrektur die klarstellt, dass nicht nur die Bildung einer Findungskommission entbehrlich wird, sondern auch das gesamte Findungsverfahren einschließlich der Ausschreibung.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 4: Durch diese Regelung wird der allgemeinen gestiegenen Lebenserwartung und Arbeitskraft im Alter Rechnung getragen werden. Damit soll verhindert werden, dass leistungsfähige und erfahrene Personen ohne Notwendigkeit aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4: Das Abwahlverfahren wird spiegelbildlich zur Wahl ausgestaltet. Um das Amt mit einer möglichst hohen Stabilität und Unabhängigkeit auszustatten, ist in beiden Gremien eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Zu Nummer 39 – § 81

Zu Absatz 1:

Durch diese Regelung soll im Hinblick auf die geänderte Leitungsstruktur eine beständige Abstimmung der Mitglieder der zentralen Hochschulleitung untereinander sichergestellt werden. Das Präsidium bleibt daher als beratendes Gremium erhalten. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist gesetzlich verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten dem Präsidium zur Erörterung zu unterbreiten. Die Letztverantwortung bleibt aber bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (vgl. § 79 sowie § 82 Absatz 3 n.F. und § 83 Absatz 1 Satz 1). Insbesondere hat das Präsidium zukünftig keine Beschlusszuständigkeiten mehr.

Zu Absatz 2:

Durch diese Regelung sollen an UHH und HAW die Dekaninnen und Dekane stärker in die Gesamtverantwortung für die Hochschule einbezogen werden. Zugleich soll die Koordinierung der Tätigkeiten der zentralen Hochschulleitung und der Fakultätsleitungen intensiviert werden. Zu diesem Zweck wird ein erweitertes Präsidium eingerichtet, dem neben den Präsidiumsmitgliedern nach Absatz 1 auch die Dekaninnen und Dekane angehören (Satz 1). Die Grundordnung kann für dieses Gremium eine andere Bezeichnung vorsehen (Satz 2), beispielsweise „Kammer“. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer oder fakultätsübergreifender Bedeutung dort erörtern zu lassen (Satz 3). Wichtige Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die

gesamte Hochschule muss die Präsidentin bzw. der Präsident vor der abschließenden Entscheidung dem erweiterten Präsidium vorlegen (Satz 4).

Zu Nummer 40 – § 82

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 2: Durch diese Änderung soll die demokratische Mitwirkung der Hochschulmitglieder an der Bestellung der zentralen Hochschulleitung gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll zukünftig für die Bestellung jeder Vizepräsidentin bzw. jedes Vizepräsidenten die Zustimmung des Hochschulsenats erforderlich sein. Die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidentin bzw. Präsident einerseits und Hochschulsenat andererseits die Bestätigung vom Hochschulrat vornehmen zu lassen, wird gestrichen.

Zu Buchstabe b) – Absätze 2 und 3

Zu Absatz 2: Durch diese Regelung soll im Hinblick auf die neue, auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten ausgerichtete Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79) eine schlanke Organisation der Hochschulspitze sichergestellt werden. Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird aus diesem Grund auf drei beschränkt und zukünftig auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Behörde festgelegt (Satz 1). Die Möglichkeit einer Regelung in der Grundordnung entfällt im Hinblick auf die neue Leitungsstruktur. Die Behörde entscheidet auch je nach Größe der Hochschule und den anstehenden Aufgaben darüber, ob und ggf. welche Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten haupt- oder nebenamtlich tätig sein werden (Satz 2). Dadurch wird die gemeinsame Verantwortung von Hochschulspitze und Aufsichtsbehörde für eine rationelle Organisation der Leitungsstruktur betont. Im Hinblick auf die reduzierte Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten genügt es zukünftig, wenn eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen ist (Satz 3). Es bleibt dabei, dass mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident Professorin bzw. Professor sein muss (Satz 4). Darüber hinaus sollen im Sinne der gleichstellungspolitischen Leitsätze des Senats im Präsidium beide Geschlechter angemessen vertreten sein (vgl. dazu auch die Erläuterung zu Nr. 3 e) – § 3 Absatz 5).

Zu Absatz 3: Diese Regelung trägt der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79) Rechnung. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind Delegatäre der Präsidentin bzw. des Präsidenten und nehmen ihre bzw. seine Aufgaben arbeitsteilig und nach den gegebenen Richtlinien und Weisungen wahr.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: Durch diese Änderung soll die demokratische Mitwirkung der Hochschulmitglieder gestärkt werden. Spiegelbildlich zur Bestellung (vgl. Absatz 1 Satz 1) soll auch bei der Abberufung der Hochschulsenat mitwirken.

Zu Nummer 41 – § 83

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Durch diese Neufassung wird die Stellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gestärkt und an die geänderte Leitungsstruktur der Hochschulen (vgl. Nr. 37 – § 79) angepasst. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass der Präsidentin bzw. dem

Präsidenten zwar eine Richtlinienkompetenz für die Verwaltung zukommt, dass ihr bzw. ihm aber Einzeleingriffe verwehrt sind und dass die Kanzlerin bzw. der Kanzler die Verwaltung innerhalb der gegebenen Richtlinien eigenverantwortlich leitet (Satz 1). Damit werden die Verantwortungsbereiche der beiden zentralen Leitungspersonen funktional voneinander abgegrenzt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler bleibt Beauftragte bzw. Auftraggeber für den Haushalt (Satz 2). Das Einspruchsrecht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gegen Entscheidungen von finanzieller Bedeutung wird an die geänderte Rolle des Präsidiums (vgl. Nr. 39 – § 81) angepasst (Sätze 3 und 4). Es bleibt dabei, dass die Letztentscheidung vom Hochschulrat zu treffen ist; die Bindung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers an Gesetz und Recht (§ 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) bleibt aber in jedem Falle unberührt. Zum Zwecke einer rationalen Verwaltungsorganisation werden die bisher bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angesiedelten Aufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes (vgl. § 81 Absatz 5 a.F.) auf die Kanzlerin bzw. den Kanzler übertragen (Satz 5).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Satz 2: Durch diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers als Sachwalterin bzw. Sachwalter der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gestärkt werden. Die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers wird unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses auf die Regelbefristung von neun Jahren aus dem Beamtenrecht (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes) festgeschrieben.

Zu Nummer 42 – § 84

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Nummer 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahl- und Abwahlverfahrens (vgl. Nr. 38 – § 80 Absätze 1 und 4).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 2: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Satzzahl (vgl. Nr. 41 – § 83 Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe cc) – Nummer 4: Durch diese Regelung soll die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Hochschule gestärkt werden. Zu diesem Zweck soll die Struktur- und Entwicklungsplanung zukünftig von Hochschulrat und Hochschulsenat gemeinsam getragen und verantwortet werden. Dadurch wird nicht nur der Fachverstand der Hochschulmitglieder stärker einbezogen, sondern zugleich auch sichergestellt, dass die grundlegenden Weichenstellungen für die Ausrichtung der Hochschule auch von der Hochschule selbst und ihren Mitgliedern mitgetragen werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Hochschulen nicht wie gewerbliche Unternehmen „top down“ gesteuert werden können und dass die wissenschaftliche Entwicklung nur gemeinsam mit den Hochschulmitgliedern gestaltet werden kann. Zugleich soll aber der Hochschulrat in den Prozess eingebunden bleiben. Dies stellt nicht nur die Verantwortlichkeit der Hochschule gegenüber der sie finanzierenden Allgemeinheit klar, sondern soll dem Strategieprozess auch inhaltliche Impulse geben. Um der Gefahr von Verfahrensblockaden zwischen beiden Gremien zu begegnen, verfügt die Aufsichtsbehörde bei Meinungsverschiedenheiten zwischen

Hochschulrat und Hochschulsenat über das Recht zum „Stichentscheid“ (vgl. Nr. 57 – § 108 Absatz 6). Damit wird die Letztverantwortung der Behörde gegenüber Parlament und Allgemeinheit, die die Hochschule über Haushaltsmittel finanzieren, sichergestellt.

Zu Doppelbuchstabe dd) – Streichung Nummer 7: Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Hochschulrat von Routineaufgaben freizuhalten wird die Genehmigungspflicht von Gebührensatzungen gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe ee) – neue Nummer 7: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Doppelbuchstabe ff) – Nummer 8: Durch diese Regelung soll die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich gestärkt werden (vgl. auch nachfolgend die Erläuterungen zu Absatz 2).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Durch diese Regelung soll die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich gestärkt werden. Damit sollen die Fähigkeit der Hochschulen zur Selbststeuerung verbessert und die Hochschulautonomie gestärkt werden. Zusammen mit der gestärkten Position der Kanzlerin bzw. des Kanzlers (vgl. Nr. 41, 45 – § 83, § 89 Absätze 3 und 4) soll hierdurch die Effizienz der Hochschulen gesteigert werden. Die Regelung selbst ist an § 111 des Aktiengesetzes angelehnt und gibt dem Hochschulrat die Möglichkeit zu Routine- und Sonderprüfungen.

Zu Buchstabe c) – Absätze 3 bis 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4: Hierdurch soll die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Hochschulräte betont werden. Zugleich wird eine bestehende Rechtsunsicherheit, ob die Abberufung von Hochschulratsmitgliedern überhaupt möglich ist, behoben. Das Abberufungsrecht gilt sowohl für Mitglieder, die vom Senat bestellt wurden, als auch für das kooptierte Mitglied (Absatz 4 Satz 3 n.F.) und für Mitglieder, die vom Hochschulsenat gewählt wurden. Damit fallen zwar Bestellungs- und Abberufungsorgan auseinander. Dies ist aber unproblematisch, da die zuständige Behörde die Abberufung nicht willkürlich sondern nur aus wichtigem Grund vornehmen kann. Schlichte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Behörde und dem jeweiligen Mitglied des Hochschulrates berechtigen die Behörde daher nicht zur Abberufung. Das Abberufungsrecht ist insbesondere kein politisches Kontrollinstrument zur Klärung von inhaltlichen Differenzen, sondern ein disziplinarähnliches Instrument, mit dem die Integrität und Arbeitsfähigkeit des Hochschulrates sichergestellt werden soll. Damit rückt das Abberufungsrecht in die sachliche Nähe zu den Aufsichtsbefugnissen nach § 108 und ist daher richtigerweise bei der Aufsichtsbehörde anzusiedeln.

Zu Buchstabe e) – Absatz 5

Zu Doppelbuchstabe aa) – neuer Satz 3: Durch diese Regelung wird auch für den Hochschulrat eine Geschlechterquote eingeführt. In den großen Hochschulräten von UHH und HAW beträgt die Quote ca. 44 % (vier von neun Mitgliedern), in den Hochschulräten der

anderen Hochschulen beträgt sie exakt 40 % (zwei von fünf Mitgliedern). Für die amtierenden Hochschulräte wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Artikel 7).

Zu Doppelbuchstabe bb) – neuer Satz 5: Im Hinblick auf die ausgebauten Zuständigkeiten des Hochschulrates im Finanzbereich (vgl. Nr. 42 – § 84 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2) ist es erforderlich, die Haftung der Hochschulräte zukünftig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Dadurch sollen die ehrenamtlich tätigen Hochschulräte geschützt und die ehrenamtliche Tätigkeit attraktiv gehalten werden.

Zu Buchstabe f) – Absätze 7 und 8

Zu Absatz 7: Hierdurch soll die Kommunikation zwischen Behörde und Hochschulrat intensiviert werden. Dies ermöglicht es beiden Seiten, frühzeitig die Position des jeweils anderen zu erfahren, Vorschläge einzubringen oder Hinweise zu geben. Dies stärkt die gemeinsame Verantwortung von Staat und Hochschule für die Wissenschaft in Hamburg.

Zu Absatz 8: Hierdurch soll die Kommunikation zwischen allen Beteiligten intensiviert werden. Dies ermöglicht es allen Seiten, frühzeitig die Position des jeweils anderen zu erfahren, Vorschläge einzubringen oder Einwände zu erheben. Hierdurch werden Transparenz und Vertrauen geschaffen und das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule gestärkt.

Zu Nummer 43 – § 85

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Nummer 1: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, da die Zuständigkeiten anderer Organe für Satzungsbeschlüsse auch in anderen Gesetzen außerhalb des HmbHG enthalten sein können (vgl. insbesondere § 10 HZG).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahl- und Abwahlverfahrens (vgl. Nr. 38 – § 80 Absätze 1 und 4).

Zu Doppelbuchstabe cc) – Nummer 4: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen § 92a (vgl. Nr. 49), da die Zuständigkeit für die Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten zukünftig nicht nur bei den Fakultätsräten liegen kann.

Zu Doppelbuchstabe dd) – Nummer 5: Durch diese Regelung soll die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder an den Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Hochschule gestärkt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterung zu Nr. 42 (§ 84 Absatz 1 Nummer 4) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee) – Nummer 7: Zur Etablierung hochschulweiter Standards erhalten die Hochschulsenate von UHH und HAW die Befugnis, verbindliche

Rahmenprüfungsordnungen mit Vorgaben für die Prüfungsordnungen der Fakultäten zu beschließen. Die Entscheidung über die fachspezifischen Inhalte verbleibt aber bei den Fakultätsräten. Zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur können die Rahmenprüfungsordnungen auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten. So kann die Rahmenprüfungsordnung beispielsweise unmittelbar geltende hochschulweite Regelungen für die Wiederholung von Prüfungen bei nachgewiesener Krankheit, über die Notenskala, über Täuschungsversuche, usw. enthalten. Dies etabliert nicht nur hochschulweite Standards, sondern entlastet die fachspezifischen Prüfungsordnungen auch von formalen Regelungen. Darüber hinaus kann die Rahmenprüfungsordnung auch allgemeine Vorgaben zur Studienstruktur enthalten, beispielsweise über hochschulweite Einführungsveranstaltungen zum Studienbeginn oder über die Mindest- oder Höchstgröße von Modulen.

Zu Doppelbuchstabe ff) – Nummern 8 bis 15: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neu eingefügten Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe gg) – Nummer 8: Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) sollen an HCU, HfbK, HfMT und TUHH zukünftig die Hochschulsenate über die Berufungsvorschläge entscheiden. Sie setzen auch die Berufungsausschüsse ein. Auf Grund der fachlichen Einschätzungsprärogative des Berufungsausschusses muss der Hochschulsenate aber, wenn er die vom Berufungsausschuss vorgelegte Liste ändert, seine Gründe dafür darlegen und die unveränderte Liste nachrichtlich beifügen.

Zu Doppelbuchstabe hh) – Nummer 9: Folgeänderung auf Grund der Umstellung auf eine allgemeine Geschlechtergleichstellung (vgl. die Neufassung von § 3 Absatz 5).

Zu Doppelbuchstabe ii) – Nummer 14: Die Regelung zur Rechenschaftspflicht der Hochschulleitung wird an das geänderte Wahl- und Abwahlverfahren (vgl. Nr. 38 – § 80 Absätze 1 und 4) angepasst. Danach legt die Hochschulleitung ihren Jahresbericht nicht nur dem Hochschulrat vor, sondern auch dem Hochschulsenate. Dadurch wird die Verantwortlichkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber dem Hochschulsenate auch bei der Berichterstattung betont.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Buchstabe c) – Absatz 5: Hierdurch wird ein Redaktionsfehler behoben.

Zu Nummer 44 - § 87

Die Regelungen in den Absätzen 1- 5 zu der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sollen an das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm angepasst werden (siehe Erläuterung zu § 3 Absatz 5). Hierbei wird die Funktion auch für Männer geöffnet. Im Übrigen werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Der neue Absatz 6 soll die Zuständigkeiten der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes und der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten besser voneinander abgrenzen.

Zu Nummer 45 – § 89

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Struktur des § 92 (vgl. Nr. 48).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa) – neuer Satz 2: Eine rationale und effiziente Binnenorganisation auf der oberen Ebene der großen Hochschulen berührt auch die Interessen des Staates als Hochschulträger. Daher entscheiden die Hochschulen über ihre Untergliederung in Fakultäten auch zukünftig selbst, sind dabei aber an die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Zur Absicherung dieser Rechtspflicht bedürfen Regelungen über den Fakultätenschnitt zukünftig einer staatlichen Genehmigung (vgl. Nr. 57 – § 108 Absatz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 3

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79). Die Zuordnung der Selbstverwaltungseinheiten und akademischen Einrichtungen zu den Fakultäten erfolgt dementsprechend durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, da diese bzw. dieser die für die akademischen Angelegenheiten verantwortliche Leitungsperson ist. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die bzw. der für die Ressourcen verantwortlich ist, ist in die Entscheidung einzubeziehen.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3: Durch diese Regelung soll die Verantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers für eine rationale und effiziente Verwaltungsorganisation gestärkt werden. Sie oder er trägt zukünftig die Gesamtverantwortung für die Hochschulverwaltung (s.u. Buchstabe d) – Absatz 4) und entscheidet über die Verteilung der Stellen und Aufgaben zwischen der Zentral- und den Fakultätsverwaltungen. Auf diese Weise sollen Doppelstrukturen vermieden, einheitliche Standards hochschulweit gewährleistet und Synergien ausgenutzt werden. Die entsprechenden Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu treffen, da sie auch Auswirkungen auf die akademischen Angelegenheiten der Fakultäten haben können. Die betroffenen Dekanate sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Zu Buchstabe d) – Absatz 4

Durch diese Regelung sollen verschiedene Probleme hinsichtlich der Leitung der Fakultätsverwaltungen behoben und die Effizienz der Hochschulverwaltung insgesamt gesteigert werden. Zu diesem Zweck werden zwei wichtige Reformansätze verfolgt:

- Die auf Zeit gewählten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten werden abgeschafft. Auf Grund ihrer vielfältigen Abhängigkeiten von Dekanat, Fakultätsrat und Präsidium konnten sie ihre naturgemäß konfliktbehafteten Aufgaben

nur mit Einschränkungen erfüllen. Es hat sich auch als schwierig erwiesen, die entsprechenden Stellen auf Grund der gesetzlichen Befristung der Amtsdauer attraktiv auszugestalten und zu besetzen. An der Spitze der Fakultätsverwaltung soll daher zukünftig eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter bzw. eine entsprechende Angestellte oder ein entsprechender Angestellter stehen (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter).

- Die Effizienz und Kohärenz der Hochschulverwaltung insgesamt soll verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Zentral- und die Fakultätsverwaltungen zukünftig enger miteinander verzahnt. Auf diese Weise sollen Doppelstrukturen vermieden, einheitliche Standards hochschulweit gewährleistet und Synergien ausgenutzt werden.

Im Einzelnen führt dies zu den folgenden Neuregelungen:

- Die Fakultätsverwaltung soll auch zukünftig über eine substantielle Eigenständigkeit verfügen. Daher wird die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgewählt. Auf Grund der geplanten engeren Verzahnung zwischen Zentral- und Fakultätsverwaltung sowie zur Sicherung eines hochschulweit einheitlichen Qualifikationsprofils muss die Entscheidung aber im Einvernehmen mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler getroffen werden (Satz 1).
- Da die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiterin zukünftig kein Wahlamt auf Zeit mehr innehat, handelt es sich um eine normale Verwaltungsposition, für die auch ein Fachvorgesetzter festgelegt werden muss. Dies soll – um die Eigenständigkeit der Fakultätsverwaltung sicherzustellen – die Dekanin bzw. der Dekan sein (Satz 2).
- Die Eigenständigkeit der Fakultätsverwaltungen wird zukünftig partiell durch die Oberaufsicht und Gesamtverantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers überlagert. Dies soll die Effizienz und Kohärenz der Hochschulverwaltung verbessern, Doppelstrukturen vermeiden, einheitliche Standards hochschulweit gewährleisten und Synergien ausnutzen. Die Verantwortung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers umfasst dabei die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung (Satz 3). Insoweit verfügt die Kanzlerin bzw. der Kanzler über ein Aufsichts- und Weisungsrecht (Satz 4, 1. Halbsatz). Um eine Detailsteuerung zu vermeiden und die Eigenständigkeit der Fakultätsverwaltungen sicherzustellen, muss die Kanzlerin bzw. der Kanzler sich aber im Normalfall auf die Einrichtung eines Berichtswesens und den Erlass allgemeiner Richtlinien beschränken (Satz 4, 2. Halbsatz). Um konkrete Missstände in Streitfällen zu beheben steht aber als *ultima ratio* die Möglichkeit einer Einzelweisung zur Verfügung.

Da die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter kein Wahlamt mehr innehaben, sind sie zukünftig keine Mitglieder des keine Dekanats mehr (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 1). Sie nehmen an den Sitzungen jedoch mit beratender Stimme teil und haben so die Möglichkeit, den Sachverstand der Verwaltung für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.

Zu Buchstabe e) – Absätze 5 und 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 46 – § 90

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Durch diese Neufassung wird die Abschaffung der Geschäftsführer der Fakultäten (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 4) redaktionell nachvollzogen und die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder bei der Bestellung der Dekanatsmitglieder verbessert:

- Zur Abschaffung der Geschäftsführer: Da die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter kein Wahlamt mehr innehaben, sind sie zukünftig keine Mitglieder des Dekanats mehr (vgl. Nr. 46 – § 90 Absatz 1). Sie nehmen an den Sitzungen des Dekanats jedoch mit beratender Stimme teil und haben so die Möglichkeit, den Sachverstand der Verwaltung für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.
- Zur Demokratisierung der Wahlverfahren: Die Wahl der Dekanatsmitglieder soll zukünftig allein durch den Fakultätsrat erfolgen. Dies dient dazu, demokratische Teilhabe auszubauen, die Fach- und Praxisnähe der Hochschulmitglieder besser für den Hochschulbetrieb zu nutzen sowie die Identifikation mit „ihrer“ Hochschule und die Motivation für ihre Tätigkeit an der Hochschule zu verbessern. Zugleich wird damit den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zu den §§ 90, 91 HmbHG vom 20. Juli 2010 (1 BvR 748/06) Rechnung getragen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag einer Findungskommission (Absatz 2). Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans, um eine gute Zusammenarbeit im Dekanat zu gewährleisten und die Richtlinienkompetenz des Dekans zu betonen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Um eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den Dekaninnen und Dekanen einerseits und der Präsidentin bzw. dem Präsident andererseits sicherzustellen, soll eine paritätisch von Präsidentin bzw. Präsident und dem Fakultätsrat gebildete Findungskommission für die Dekanewahl im Gesetz verankert werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Dekaninnen und Dekane zukünftig stärker in die Gesamtverantwortung für die Hochschule eingebunden werden sollen (vgl. Nr. 39 – § 81 Absatz 2).

Zu Buchstabe c) – Absätze 3 bis 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d) – Absatz 3 Satz 3: Folgeänderung. Die gestrichene Regelung geht im neuen Absatz 2 auf.

Zu Buchstabe e) – Absätze 4 und 5

Zu Absatz 4: Durch den letzten Satz wird eine Geschlechterquote von 40 % für die Dekanate eingeführt. Dies soll die Berufung des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in Führungspositionen in der Wissenschaft befördern und Chancengleichheit herstellen (vgl. auch die vorstehende Erläuterung zu Nr. 3 e) – § 3 Absatz 5). Im Übrigen enthält die Neufassung redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Abschaffung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (vgl. Absatz 2).

Zu Absatz 5: Satz 1 bleibt unverändert. Durch den neuen Satz 2 wird entsprechend der Regelung des § 80 Absatz 3 Satz 3 die Möglichkeit für eine vereinfachte Wiederwahl geschaffen. Durch die Sätze 3 und 4 wird das Abwahlverfahren für die Mitglieder des

Dekanats überarbeitet: Spiegelbildlich zum geänderten Wahlverfahren soll auch die Abwahl zukünftig durch den Fakultätsrat erfolgen. Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans bedarf dabei einer Dreiviertelmehrheit (Satz 3), um das Amt einer gewissen Unabhängigkeit und Stabilität zu versehen. Die Abwahl einer Prodekanin bzw. eines Prodekans bedarf nur einer einfachen Mehrheit, setzt aber einen Abwahlantrag der Dekanin bzw. des Dekans voraus (Satz 4); hierdurch wird die Richtlinienkompetenz der Dekanin bzw. des Dekans innerhalb des Dekanats betont und sichergestellt.

Zu Buchstabe f) – Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa) – Nummer 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 und 53 – § 79 und § 100).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 2: Die Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen. Das Dekanat hat aber die Möglichkeit, bei der Weiterleitung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten seine abweichende Auffassung beizufügen; die Möglichkeiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind in § 13 Absatz 1 beschrieben. Auf Grund seiner Ressourcenverantwortung soll das Dekanat auch die Vorschläge für Bleibvereinbarungen an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten beschließen.

Zu Doppelbuchstabe cc) – Nummer 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Struktur des § 92 (vgl. Nr. 48).

Zu Doppelbuchstabe dd) – Nummer 7: Die Fakultäten erhalten zukünftig ein gesetzliches Beteiligungsrecht bei der Struktur- und Entwicklungsplanung (vgl. Nr. 37 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4). Die entsprechenden Stellungnahmen beschließt der Fakultätsrat (vgl. Nr. 47 – § 91 Absatz 2 Nummer 4). Diese Stellungnahmen werden vom Dekanat an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weitergeleitet, wobei das Dekanat aber die Möglichkeit hat, eine etwaige abweichende Auffassung beizufügen. Damit ist eine umfassende Information der Präsidentin bzw. des Präsidenten sichergestellt und gewährleistet, dass die Verantwortung des Dekanats für die strategische Entwicklung der Fakultät berücksichtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe ee) – Nummer 8: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Nummer 7.

Zu Nummer 47 – § 91

Zu Buchstabe a) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa): Folgeänderung auf Grund des geänderten Wahlverfahrens (vgl. Nr. 46 – § 90 Absätze 1 und 2).

Zu Doppelbuchstabe bb) – Nummer 1: Folgeänderung auf Grund der Einführung von Rahmenprüfungsordnungen (vgl. Nr. 43 – § 85 Absatz 1 Nummer 7).

Zu Doppelbuchstabe cc) – neue Nummern 4 und 5

Nummer 4: Um die partizipative Beteiligung der Hochschulmitglieder an wichtigen strategischen Entscheidungen zu verbessern und sicherzustellen, dass die Interessen der Fakultäten im Verfahren der Struktur- und Entwicklungsplanung möglichst früh berücksichtigt werden, sollen die Fakultäten zukünftig zu den Entwürfen der Struktur- und Entwicklungsplanung angehört werden (vgl. auch Nr. 37 – § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4).

Nummer 5: Um den Fachverstand der Fakultätsmitglieder zu mobilisieren und die Transparenz der Mittelvergabe innerhalb der Fakultät zu verbessern, sollen die Fakultätsräte die hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung fachspezifisch konkretisieren. Im Hinblick auf die Ressourcenverantwortung des Dekanats sind entsprechende Entscheidungen aber an die Zustimmung des Dekanats gekoppelt. Das Dekanat ist verpflichtet, dem Fakultätsrat Vorschläge für entsprechende Beschlüsse vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe dd) – Nummern 6 bis 11: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Nummern 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe ee) – Nummer 6: Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Struktur des § 92 (vgl. Nr. 48).

Zu Doppelbuchstabe ff) – Nummer 8: Die Entscheidung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen. Ebenso soll der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzen. Im Hinblick auf die große Sachnähe des Berufungsausschusses muss der Fakultätsrat etwaige Änderungen am Berufungsvorschlag aber begründen und die ursprüngliche Fassung nachrichtlich beifügen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Gegenstandslos auf Grund des neuen Absatz 2 Nummer 8.

Zu Nummer 48 – § 92

Mit der Neuregelung sollen wichtige Strukturprobleme der Hochschulen, die seit der Hochschulreform 2005 (vgl. Drucksache 18/1650) entstanden sind, behoben werden. Zu diesem Zweck wird die Binnenstruktur der Fakultäten neu geordnet. Hierdurch sollen die demokratische Partizipation der Hochschulmitglieder auf der dezentralen Ebene verbessert und zugleich effiziente Strukturen sichergestellt werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1: Die Fakultäten können sich in Institute gliedern. Hierdurch wird eine bewährte akademische Struktur wieder im Gesetz verankert. Die Institute bilden zukünftig die Regelstruktur unterhalb der Fakultätsebene und stellen für die Hochschulmitglieder die primäre Identifikationseinheit dar. Grundsätze für die Bildung von Instituten, insbesondere Höchst- oder Mindestgrößen sowie Vorgaben für die innere Gremien- und Leitungsstruktur,

können in die Grundordnung aufgenommen werden, um hochschulweit einheitliche Strukturen sicherzustellen. Den Instituten können fachnahe praktische Aufgaben übertragen werden (Nummer 1). Darüber hinaus erhalten die Institute verschiedene Vorschlagsrechte für Angelegenheiten, die zwar einer fakultätsweiten Steuerung bedürfen und daher nicht dezentralisiert werden können, die aber nur unter Einbeziehung fachnahen Sachverständes bewältigt werden können (Nummern 2 bis 4).

Satz 2: Die Hochschulen müssen nicht unbedingt die Bezeichnung „Institut“ verwenden. Vielmehr kann die Grundordnung auch eine andere Bezeichnung vorsehen (z.B. Seminar); sie muss aber hochschulweit einheitlich sein. Im Übrigen kann die Grundordnung die Fakultäten auch ermächtigen, neben den Instituten noch andere Organisationseinheiten (insbesondere Graduiertenschulen und Forschungszentren) einzurichten. Welche Organisationseinheiten im Einzelnen gebildet werden, entscheidet die Fakultät in ihrer jeweiligen Satzung. Welche Aufgaben diesen Organisationseinheiten jeweils obliegen, ist jedoch abschließend in der Grundordnung zu regeln, um sicherzustellen, dass z.B. die Aufgaben der Graduiertenschulen hochschulweit einheitlich sind. Um die Binnenstruktur der Fakultäten nicht zu zerfasern, können dabei jedoch nur Aufgaben in der Forschung und Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 übertragen werden. Die Zuständigkeit für die in Satz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Vorschlagsrechte verbleibt in jedem Falle beim Institut.

Satz 3: Die Zuordnung der Zuständigkeiten zu den einzelnen Instituten und den anderen Organisationseinheiten muss eindeutig sein. Insbesondere sind Doppelzuständigkeiten oder gemeinsame Zuständigkeiten unzulässig. Damit sollen eine rationale Organisation, klare Verantwortlichkeiten und schnelle Entscheidungswege gewährleistet werden. Die Budgetverantwortung verbleibt auf jeden Fall beim Dekanat (vgl. § 90 Absatz 6 Nummer 1).

Zu Absatz 2:

Durch die Einführung der Institutsgliederung gibt es grundsätzlich nur noch eine Gliederungsebene unterhalb der Fakultäten. Je nach Größe der Fakultät ist dies für eine sachgerechte Organisation der Aufgaben aber unter Umständen nicht ausreichend. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, in der Grundordnung für große Fakultäten als Zwischenebene zwischen Fakultät und Instituten noch sogenannte „Fachbereiche“ zuzulassen (Satz 1). Dabei kann die Grundordnung auch eine andere Bezeichnung (z.B. „Department“) vorsehen (Satz 3). Den Fachbereichen können einzelne der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben übertragen werden (Satz 2), wobei den Instituten aber noch substanzielle eigene Zuständigkeiten verbleiben müssen. Auch hierbei gilt der Grundsatz der eindeutigen Aufgabenzuordnung (Absatz 1 Satz 3). Die Institute und die anderen Organisationseinheiten (z.B. Graduiertenschulen, Forschungszentren) können den Fachbereichen zugeordnet werden und unterstehen dann auch deren Aufsicht (vgl. Absatz 3 Satz 3). Eine solche Zuordnung ist jedoch nicht zwingend, so dass Institute und andere Organisationseinheiten auch neben der Fachbereichsstruktur unmittelbar bei der Fakultät angesiedelt werden können. Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, in einer Fakultät die Institute grundsätzlich den Fachbereichen zuzuordnen, die Graduiertenschulen und etwaige interdisziplinäre Institute jedoch unmittelbar der Fakultät zuzuordnen.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung stellt die Einheit der Fakultät und ihre Steuerbarkeit sicher. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass die Institute und anderen Organisationseinheiten der Aufsicht des Dekanats unterstehen. Das Dekanat kann mit ihnen auch Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die wechselseitigen Leistungen abschließen. Dies dient u.a. dazu, die mit der Behörde abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen hochschulintern zu konkretisieren und an die operativ tätigen Stellen weiterzureichen (vgl. auch Nr. 53 – § 100 Absatz 3). Soweit Organisationseinheiten den Fachbereichen zugeordnet sind, kann die Fachbereichsleitung mit diesen Einheiten ihrerseits Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen und übt im Auftrag des Dekanats die Aufsicht aus; das Dekanat wiederum schließt dann entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fachbereichsleitung.

Zu Absatz 4:

Das Verbot von nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsorganen wird für die Institute aufgehoben. Dadurch soll die demokratische Partizipation an der „Wurzel“ der akademischen Selbstverwaltung wiederhergestellt werden. Zugleich wird damit die Stellung der Institute als Herzstück der neuen Fakultätenstruktur betont. Zur Gewährleistung schlanker und effizienter Strukturen werden entsprechende Gremien in den anderen Organisationseinheiten nicht eingerichtet. Dies ist angesichts ihrer Struktur auch nicht erforderlich.

Zu Absatz 5: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Absatzzählung.

Zu Nummer 49 – § 92a

Durch diese Regelung soll die Organisation von Forschung und Lehre weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck werden neue dezentrale und zentrale Organisationsformen ermöglicht.

Zu Absatz 1: Hierdurch sollen in UHH und HAW die Kooperationsmöglichkeiten der Fakultäten untereinander verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Fakultäten ermächtigt, gemeinsame Organisationseinheiten – beispielsweise interdisziplinäre Institute oder gemeinsame Graduiertenschulen – einzurichten. Um die zentrale Steuerung der Hochschule sicherzustellen und eine Zerfaserung der Struktur zu vermeiden, sind derartige Kooperationen an die Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten gebunden. Die entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen treffen die beteiligten Dekanate im gegenseitigen Einvernehmen. Sollten darüber hinaus noch weitere Regelungen erforderlich sein (z.B. Prüfungsordnungen), beschließen hierüber die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten.

Zu Absatz 2: An UHH und HAW soll es zukünftig ermöglicht werden, wissenschaftliche Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die Hochschulentwicklung direkt bei der zentralen Hochschulleitung anzubinden. Damit wird die Verantwortlichkeit der Hochschulleitung für die strategische Entwicklung der Hochschule betont und die

Reaktionsfähigkeit der Hochschule gestärkt. Die entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen trifft die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung des erweiterten Präsidiums (vgl. Nr. 39 – § 81 Absatz 2). Sollten darüber hinaus noch weitere Regelungen erforderlich sein (z.B. Prüfungsordnungen), beschließt hierüber der Hochschulsenat.

Zu Nummer 50 – § 93 Absatz 2

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79). Der neu angefügte Satz 2 stellt sicher, dass bei wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der zentralen Organisation die Dekaninnen und Dekane in die Prozesse mit eingebunden werden.

Zu Nummer 51 – § 96

Durch diese Regelung wird eine allgemeine Geschlechterquote von 40 % für alle akademischen Gremien eingeführt. Die Regelung ist als Soll-Vorschrift konzipiert, da niemand zur Kandidatur verpflichtet ist und daher nicht flächendeckend sichergestellt werden kann, dass stets eine ausreichende Zahl von Angehörigen beider Geschlechter kandidiert. Allerdings haben die jeweiligen Wahlordnungen die Erfüllung der Geschlechterquote im weitestmöglichen Umfang sicherzustellen. Denkbar ist beispielsweise die jeweils abwechselnde Berücksichtigung von Frauen und Männern in den Listenwahlvorschlägen, bis keine Person des unterrepräsentierten Geschlechts mehr in der Liste vorhanden oder die 40%-Quote erreicht ist.

Zu Nummer 52 – § 96a

Durch diese Regelung soll die Organisation hochschul- und fakultätsübergreifender Studiengänge erleichtert und verbessert werden.

Zu Absatz 1:

Hierdurch werden die Hochschulen verpflichtet, bei hochschulübergreifenden Studiengängen in der Regel eine Vereinbarung über die Bildung eines Koordinierungsausschusses abzuschließen. Dies gilt auch für Teilstudiengänge, die über mehrere Hochschulen verteilt sind, insbesondere im Bereich der Lehrämter. Von der Einsetzung eines Koordinierungsausschusses kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn es nur geringfügige Überschneidungen gibt oder die Kooperation bereits langjährig und reibungsfrei abläuft.

Zu Absatz 2:

Die Hochschulen werden ermächtigt und im Regelfall auch verpflichtet, etwa vorhandenen Koordinierungsausschüssen die Entscheidungsbefugnis über die Studien- und Prüfungsordnungen zu übertragen. Die Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit, bei der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge eine institutionelle Struktur zu schaffen. Dies gilt auch für die bereits vorhandenen hochschulübergreifenden Studiengänge sowie für die Teilstudiengänge in den Lehrämtern.

Zu Absatz 3:

Der Grundgedanke der Regelung, nämlich die Befassung mehrerer akademischer Gremien mit derselben Studien- und Prüfungsordnung zu vermeiden, gilt auch für fakultätsübergreifende Studiengänge derselben Hochschule. Dementsprechend sollen die vorstehenden Regelungen für diese Fälle entsprechend gelten. Die Vereinbarungen werden von den Dekanaten abgeschlossen.

Zu Nummer 53 – § 100

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Buchstabe b) – Absatz 3: Hierdurch soll die Umsetzung und hochschulinterne Konkretisierung der mit der Behörde abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck soll die Präsidentin bzw. der Präsident hochschulinterne Vereinbarungen mit den Fakultäten abschließen (sog. „Kaskade“). Diese werden mit dem Budget verknüpft und definieren die Ziele und Leistungen der Fakultät. Das Dekanat kann seinerseits Vereinbarungen mit den weiteren Gliederungen abschließen. Dies ist in § 92 Abs. 3 Satz 2 geregelt (s.o.), da die weiteren Gliederungen keine eigenen Verwaltungen haben und keine Mittel selbst bewirtschaften.

Zu Nummer 54 – § 102

Zu Buchstabe a) – Absatz 1: Diese Regelung stellt klar, dass eine eingeschränkte Mitgliedschaft in der Hochschule auch zu einer eingeschränkten Mitgliedschaft in der Studierendenschaft führen kann. Hintergrund hierfür ist der neue § 36 Absatz 3 Satz 2 (vgl. Nr. 19), der es den Hochschulen gestattet, bei Fernstudierenden, berufstätigen Studierenden und anderen Sondergruppen von einer Vollmatrikulation abzusehen. Dies führt folgerichtig dazu, dass diese Studierenden auch keine Vollmitglieder der Studierendenschaft mehr sein müssen, beispielsweise im Hinblick auf das sog. „Semesterticket“.

Zu Buchstabe b) – Streichung Nummer 6: Die Förderung des Studierendensports wird inzwischen vom „Hochschulsport Hamburg“ als gemeinsame Einrichtung der hamburgischen Hochschulen wahrgenommen und kann hier gestrichen werden.

Zu Nummer 55 – § 103 Absatz 1 Satz 2, § 104 Absatz 2 Satz 1

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Nummer 56 – § 106 Absatz 2

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Nummer 57 – § 108

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 2:

Eine rationale und effiziente Binnenorganisation auf der oberen Ebene der großen Hochschulen berührt auch die Interessen des Staates als Hochschulträger. Daher entscheiden die Hochschulen über ihre Gliederung in Fakultäten auch zukünftig selbst, sind dabei aber an die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden (vgl. Nr. 45 – § 89 Absatz 2 Satz 2). Zur Absicherung dieser rechtlichen Bindung bedürfen Änderungen der Fakultätenzahl oder des grundsätzlichen Zuschnitts der Fakultäten der staatlichen Genehmigung.

Ebenso müssen Abweichungen von der grundsätzlich angelegten Binnengliederung der Fakultäten von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Grundlage hierfür ist der neue § 92 Absatz 1 (vgl. Nr. 48), nachdem sich die Fakultäten in Institute gliedern können, so dass es zukünftig unterhalb der Fakultät grundsätzlich nur noch eine Organisationsebene geben wird. Sofern ausnahmsweise eine zweite Ebene eingeführt werden soll (vgl. Nr. 48 – § 92 Absatz 2) wird dadurch die Gewährleistungsverantwortung der Aufsichtsbehörde für eine rationale Gesamtorganisation berührt. Die entsprechenden Regelungen in der Grundordnung bedürfen daher einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 3: Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Doppelbuchstabe cc): Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Sofern die Beschlusszuständigkeit für Studien- und Prüfungsordnungen bei hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Teilstudiengängen auf gemeinsame Ausschüsse nach § 96a Absatz 2 (vgl. Nr. 52) übertragen wurde, kann die erforderliche Genehmigung der Prüfungsordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten einer der beteiligten Hochschulen übertragen werden. Hat eine solche Übertragung nicht stattgefunden, entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen; kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die zuständige Behörde.

Zu Buchstabe b) – Absatz 6: Diese Regelung soll die Handlungsfähigkeit der Hochschule auch bei Verfahrensblockaden sicherstellen. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die Zuständigkeit für die Struktur- und Entwicklungsplanung zukünftig bei Hochschulrat und Hochschulsenat gemeinsam liegt (vgl. Nr. 42 und 43 – § 84 Absatz 1 Nummer 4, § 85 Absatz 1 Nummer 5). Damit es bei andauernden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Gremien nicht zu einer dauerhaften Handlungsunfähigkeit der Hochschule kommt, soll die Aufsichtsbehörde eine Entscheidungsbefugnis erhalten. Um sicherzustellen, dass die Behördenentscheidung nur den letzten Ausweg darstellt, soll die Behörde vor ihrer Entscheidung einen Einigungsversuch zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat unternehmen. Solange die Behörde noch nicht entschieden hat, bleibt die Befugnis von Hochschulrat und Hochschulsenat, die Angelegenheit selbst zu entscheiden, erhalten. Auch wenn also der Hochschulrat oder der Hochschulsenat gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 4 bzw.

§ 85 Absatz 1 Nummer 5 die Behörde angerufen haben sollten, ist eine hochschulinterne Einigung nicht ausgeschlossen.

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Regelung soll ersatzlos entfallen. Es handelt sich um eine allgemeine Anzeigepflicht für alle Hochschulsatzungen. Diese Regelung ist ohne praktische Relevanz und kann entfallen. Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde angesichts der großen Zahl von Hochschulsatzungen nicht in der Lage, die Satzungen auf sinnvolle Weise zu prüfen. Darüber hinaus ist eine präventive Hochschulaufsicht in dieser Detailtiefe mit dem Grundgedanken der Hochschulautonomie unvereinbar.

Zu Nummer 58 – § 111

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa): Hierdurch wird klargestellt, dass nicht nur Daten von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhoben und verarbeitet werden dürfen, sondern auch Daten von Personen, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil mit dem Begriff „Absolventen“ gemeinhin nur Personen bezeichnet werden, die ihr Studium erfolgreich (d.h. mit Abschluss) beendet haben. Gerade bei Studienabbrechern oder Hochschulwechslern besteht bisher eine rechtliche Unsicherheit, ob Datenerhebungen überhaupt zulässig sind. Da die Hochschulen zukünftig den Gründen für Studienabbrüche nachforschen sollen (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 2 Satz 5), sind Datenerhebungen bei diesen Personen jedoch erforderlich. Die bestehende Unsicherheit soll daher durch eine klarstellende Ergänzung des Wortlautes bereinigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb): Hierdurch sollen die Zwecke, zu denen Datenerhebungen zulässig sind, um die Qualitätssicherung in Studium und Lehre erweitert werden. Dies soll es ermöglichen, die vorgesehene Untersuchung der Gründe, die zu Studienabbrüchen führen (vgl. Nr. 3 – § 3 Absatz 2 Satz 5), empirisch zu unterstützen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2a: Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, bei ehemaligen Studierenden – insbesondere bei Hochschulwechslern, Studienabbrechern und Personen, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben – die Gründe für diesen Studienverlauf bzw. dieses Studienergebnis zu erfragen. Hierzu gehören beispielsweise Fragen zur Prüfungslast, zur Qualität von Lehrveranstaltungen und Studienberatung, zum Prüfungsverfahren, zur Dienstleistungsorientierung von Lehrkörper und Verwaltung, usw. Hierbei sind Angaben zu den im Gesetz genannten persönlichen Bereichen freiwillig. Sie sind gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG sensitive Daten und als solche besonders schützenswert. Im Übrigen besteht bei diesen Befragungen Auskunftspflicht (vgl. Nr. 66 – § 118 Absatz 1 Nummer 3). Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Befragung in der Regel nach dem Abbruch des Studiums erfolgt und daher anderweitige Anreize zur Beantwortung der Befragung fehlen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu anonymisieren und unterliegend einer strikten Zweckbindung.

Zu Buchstabe c) – Absatz 5 Nummer 4: Die Satzungsermächtigung in Absatz 5 Nummer 4 wird auf die neue Regelung in Absatz 2a (s.o. Buchstabe b)) ausgedehnt. In der Satzung kann dann die Auskunftspflicht im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot konkretisiert werden.

Insbesondere sind in der Satzung die Daten, für die eine Auskunftspflicht bestehen soll, genau zu bezeichnen.

Zu Nummer 59 – § 112

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Nummer 1: Hierdurch werden die Anforderungen an die Studiengänge der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU) im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre modernisiert und zugleich ein inhaltlicher Anknüpfungspunkt für die zukünftig bestehende gesetzliche Akkreditierungspflicht (s.u. Buchstabe b) – Absatz 6) geschaffen. Maßstab für die Qualitätsprüfung durch die bundesweit tätigen Agenturen sind die allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Studiengänge an Hochschulen, wie sie sich insbesondere aus den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003, zuletzt geändert am 04.02.2010, ergeben. Dieser Maßstab soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 6: Hierdurch wird für die Studiengänge der HSU eine allgemeine Akkreditierungspflicht vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nr. 61 (§ 114 Absatz 4) verwiesen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt für diese Verfahrensvorschrift ist der geändert Absatz 2 Nummer 1 (s.o. Buchstabe b) – Absatz 2 Nummer 1).

Zu Nummer 60 – § 113 Absatz 4

Hierdurch wird für die Studiengänge der Evangelischen Hochschule für Sozialpädagogik eine allgemeine Akkreditierungspflicht vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nr. 61 (§ 114 Absatz 4) verwiesen.

Zu Nummer 61 – § 114

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) – Text vor Nummer 1

Diese Regelung soll die qualitative Kontrolle privater Hochschulangebote verbessern und an die Entwicklungen der letzten Jahre anpassen. Zu diesem Zweck systematisiert und ergänzt die Neufassung die Anerkennungsvoraussetzungen für private Hochschule und stellt den notwendigen materiellen Bezugspunkt für die zukünftige Rechtspflicht zur institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat her (s.u. Buchstabe b) – Absatz 3). Hierfür werden die Anerkennungsvoraussetzungen des § 114 durch den neuen Satz 1 mit einer verbindenden inhaltlichen Klammer versehen, in einen finalen Zusammenhang gestellt und zugleich materiell ergänzt. Der Gesetzgeber macht damit deutlich, dass die Anerkennung als Hochschule ganz allgemein davon abhängig ist, dass adäquate Leistungen in Lehre und Forschung erbracht werden können. Die nachfolgenden Voraussetzungen der Nummern 1 bis 9 konkretisieren dies für verschiedene Teilaspekte, ohne dass die übergeordnete allgemeine Anerkennungsvoraussetzung des Satzes 1 vollständig in diesen Teilaspekten aufgehen würde. Der Maßstab des Satzes 1 deckt sich mit dem Maßstab, den der

Wissenschaftsrat bei der institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen anlegt (vgl. Drs. 9886-10 „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ des Wissenschaftsrates vom 07.05.2010, Seite 9) und sichert auf diese Weise die bundesweit anerkannten Qualitätsmaßstäbe ab.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 2

Zum ersten Spiegelstrich – Nummer 3: Hierdurch werden die Anforderungen an die Studiengänge privater Hochschulen im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre modernisiert und zugleich ein inhaltlicher Anknüpfungspunkt für die zukünftig bestehende gesetzliche Akkreditierungspflicht (s.u. Buchstabe b) – Absatz 4) geschaffen. Maßstab für die Qualitätsprüfung durch die bundesweit tätigen Agenturen sind die allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Studiengänge an Hochschulen, wie sie sich insbesondere aus den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003, zuletzt geändert am 04.02.2010, ergeben. Dieser Maßstab soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zum zweiten Spiegelstrich – Nummer 9: Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und soll mehr Rechtssicherheit schaffen:

- Zum einen wird die Überwachung der Arbeitsverhältnisse durch die Aufsichtsbehörde auf die „wirtschaftliche Stellung“ der Lehrenden beschränkt, so dass die in der Vergangenheit immer wieder anfallende aufwändige arbeitsrechtliche Prüfung der Arbeitsverträge entfallen kann. Die Klärung der rechtlichen Stellung der Lehrkräfte ist daher zukünftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend den Vorgaben des deutschen Arbeitsrechts auszugestalten. Dabei steht den Parteien erforderlichenfalls der Arbeitsrechtsweg offen; eine Detailprüfung der rechtlichen Stellung durch die Hochschulaufsicht ist daher zukünftig entbehrlich. Einschränkend ist hierbei zu berücksichtigen, dass die „wirtschaftliche“ Stellung nicht völlig unabhängig von der rechtlichen Absicherung ist. Rechtlich prekäre Beschäftigungsformen wären ungeeignet, die wirtschaftliche Stellung zu sichern und bleiben daher auch zukünftig unzulässig. Allerdings ist die Prüfung durch die Behörde zukünftig auf solche seltenen Extremformen beschränkt.
- Zum anderen wird als Maßstab für die Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Vergütung an staatlichen Hochschulen verwiesen und auf diese Weise Rechtssicherheit hergestellt. Professorinnen und Professoren müssen daher zukünftig eine Vergütung erhalten, die sich brutto an der Besoldungsgruppe W2 orientiert.

Zu Buchstabe b) – Absätze 2 bis 4

Zu Absatz 2: Hierdurch wird die Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat (vgl. Drs. 10047-10 „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen“ des Wissenschaftsrates vom 02.07.2010) im Gesetz verankert. Dies bereitet die spätere institutionelle Akkreditierung (vgl. Absatz 3) vor und dient der vorbeugenden Qualitätssicherung. Zugleich wird auf diese Weise die Anerkennungsentscheidung des Senats durch die gutachterliche Äußerung des Wissenschaftsrates auf eine breite tatsächengestützte und qualitätsgesicherte Grundlage gestellt.

Zu Absatz 3: Diese Regelung soll die Rechtssicherheit verbessern, indem sie die bereits jetzt in der Praxis übliche institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat (vgl. Drs. 9886-10 „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ des Wissenschaftsrates vom 07.05.2010) im Gesetz verankert. Damit wird vor dem Hintergrund der Artikel 2, 12 und 14 des Grundgesetzes und der sog. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 125; BVerfGE 47, 46; BVerfGE 49, 89) der grundrechtlichen Relevanz des Akkreditierungsverfahrens Rechnung getragen.

Zu Absatz 4: Diese Regelung soll die Rechtssicherheit verbessern, indem sie die bereits jetzt in der Praxis übliche Programmakkreditierung der Studiengänge durch die Akkreditierungsagenturen im Gesetz verankert. Im Hinblick auf die grundrechtliche Relevanz gelten hierfür die gleichen Erwägungen wie für die institutionelle Akkreditierung (vgl. die vorstehenden Erläuterungen zu Absatz 3). Materieller Anknüpfungspunkt für diese Verfahrensvorschrift ist der neue Absatz 1 Nummer 3 (s.o. a) Doppelbuchstabe bb)). Die Akkreditierungsagenturen akkreditieren nur Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 54. Für andere Studiengänge kann die Behörde jedoch vergleichbare Formen der gutachterlichen Qualitätssicherung verlangen.

Zu Nummer 62 – § 115 Absätze 4 und 5

Zu Buchstabe a) - Absatz 4: Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b) - Absatz 5: Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung des Senats. Da der Anerkennungsbescheid vom Senat erlassen wird (vgl. § 114 Absatz 1), müssen auch Änderungsbescheide vom Senat beschlossen werden. Dies hat in der Vergangenheit zu einer teilweise erheblichen Belastung des Senats mit Routineentscheidungen von geringer Bedeutung geführt, insbesondere wenn Studienangebote durch die Aufnahme zusätzlicher Studiengänge erweitert oder andere Änderungen ohne politische Bedeutung beschlossen werden mussten.

Zu Nummer 63 – § 116 Absatz 4

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Zukünftig sollen die Arbeitsverträge nicht mehr von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, sondern nur noch angezeigt werden (vgl. auch Nr. 61 – § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9). Allerdings bedarf die Verleihung besonderer Bezeichnungen (z.B. „Professor“) einer Genehmigung durch die Behörde, die dann aber nicht mehr die arbeitsrechtlichen Umstände zu prüfen hat, sondern nur noch die Qualifikation der betreffenden Person und die Ordnungsmäßigkeit des Berufungsverfahrens.

Zu Nummer 64 – § 117 Absatz 4

Diese Regelung soll die Allgemeinheit vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme schützen. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass der in § 117 Absatz 4 verankerte Anspruch der Studierenden auf Beendigung des Studiums sich nicht gegen den Staat richtet. Vielmehr richtet sich der Anspruch auf Erfüllung des Ausbildungsvertrages gegen den Vertragspartner, d.h. gegen den privaten Hochschulträger. Dieser Anspruch ist auch von der zuständigen

Behörde bei der Aufhebung der staatlichen Anerkennung in seine Ermessenserwägungen mit einzubeziehen. Jedoch soll unter keinen Umständen ein Anspruch gegen den Staat bestehen, die Beendigung des Studiums sicherzustellen. Insbesondere kann derjenige, der sich für ein privates Bildungsangebot entscheidet, nicht im Falle von Leistungsstörungen verlangen, dass die Allgemeinheit für den privaten Bildungsträger und seine Pflichten einsteht.

Zu Nummer 65 – § 117a

Zu Absatz 1:

Diese Regelung stellt den Rechtsrahmen für Niederlassungen auswärtiger Hochschulen in Hamburg klar und soll es der zuständigen Behörde erstmals ermöglichen, einen verlässlichen und vollständigen Überblick über das Studienangebot in Hamburg zu erlangen. Hierzu im Einzelnen:

- Zunächst stellt die Regelung klar, dass Hochschulen aus dem Inland oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit von Bildungsdienstleistungen auch in Hamburg Niederlassungen betreiben können (Satz 1). Damit wird dieses in der Richtlinie 2006/123/EG („EU-Dienstleistungsrichtlinie“) garantierte Recht im hamburgischen Landesrecht abgebildet. Hinsichtlich der Führung der verliehenen Grade gelten jedoch auch bei diesen Angeboten die §§ 68, 69, d.h. die entsprechenden Grade bleiben trotz ihrer Verleihung in Hamburg auswärtige Grade, die nur im Rahmen der einschlägigen hamburgischen Bestimmungen geführt werden dürfen (Satz 2). Hingegen dürfen Hochschulen mit einem Sitz außerhalb der Europäischen Union auch zukünftig in Hamburg keine Niederlassungen betreiben (vgl. § 118 Absatz 1 Nummern 1 oder 2).
- Darüber hinaus soll der zuständigen Behörde zur Verbesserung der Bildungsplanung ein Überblick über die in Hamburg vorhandenen Studienangebote ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollen zukünftig alle auswärtigen Angebote, die keiner hamburgischen Aufsicht unterstehen, aber in Hamburg angeboten werden, anzeigepflichtig sein (Satz 3). Die Anzeigepflicht wird über einen Bußgeldtatbestand abgesichert (vgl. Nr. 66 – § 118 Absatz 1 Nummer 4).

Zu Absatz 2:

Durch diese Regelung sollen die zunehmend wichtiger werdenden sog. Franchise-Angebote im Sinne des Verbraucherschutzes besser geregelt werden. Zugleich soll die zuständige Behörde einen Überblick über die entsprechenden Angebote in Hamburg erhalten. Hierzu im Einzelnen:

- Beim Franchising führt ein Bildungsdienstleister, der selbst keine Hochschule ist, die Studiengänge einer Hochschule durch oder bietet Bildungsgänge an, die zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen. Dabei wird das Verhältnis zwischen der Hochschule und dem Bildungsdienstleister regelhaft in einem Kooperationsvertrag geregelt. Derartige Franchise-Angebote sind in der Regel zulässig. Da sie jedoch bislang keiner Anzeigepflicht unterliegen, hat die zuständige Behörde keine systematische Kenntnis über Anzahl und Art der in Hamburg vorhandenen Angebote. Dem soll durch eine

allgemeine Anzeigepflicht abgeholfen werden, die auch über einen Bußgeldtatbestand abgesichert wird (vgl. Nr. 66 – § 118 Absatz 1 Nummer 4).

- Daneben werden die Franchise-Anbieter dazu verpflichtet, in ihrer Werbung darauf hinzuweisen, mit welcher Hochschule sie kooperieren. Dies dient dem Verbraucherschutz und soll irreführende Werbung unterbinden. Insbesondere können Studieninteressierte auf diese Weise sofort erkennen, dass der örtliche Anbieter selbst keinen Hochschulstatus genießt bzw. dass die angebotenen Studiengänge keiner hamburgischen Aufsicht unterliegen. Diese Hinweispflicht wird durch einen Bußgeldtatbestand abgesichert (vgl. Nr. 66 – § 118 Absatz 1 Nummer 5).

Zu Nummer 66 – § 118

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Durch diese Regelungen soll die Durchsetzung der neuen Auskunfts-, Anzeige- und Hinweispflichten erleichtert werden. Zu diesem Zweck werden Verletzungen der entsprechenden Pflichten zu Ordnungswidrigkeiten erklärt. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Pflichten:

- Die Pflicht der Absolventinnen, Absolventen und sonstigen ehemaligen Studierenden, auf Befragen der Hochschule Auskunft über die Gründe für Studienverlauf und -ergebnis zu nennen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auskunftspflicht in einer Satzung konkretisiert worden ist (vgl. Nr. 58 – § 111 Absatz 2a Satz 2).
- Die Pflicht von Bildungsanbietern, ihre in Hamburg vorgehaltenen Angebote im Hochschulbereich der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. Nr. 65 – § 117a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1).
- Die Pflicht von Bildungsanbietern, die selbst keinen Hochschulstatus genießen, in der Werbung auf die kooperierende Hochschule hinzuweisen (vgl. Nr. 65 – § 117a Absatz 2 Satz 2). Eine Ahndung nach den §§ 8ff. i.V.m. § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder in extremen Fällen nach § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug) bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Durch diese Regelung werden die Bußgeldbeträge angepasst:

- Zunächst wird geregelt, dass das Bußgeld für Absolventinnen, Absolventen und sonstigen ehemaligen Studierenden, die ihre Pflicht zur Teilnahme an Befragungen der Hochschule verletzen (vgl. Absatz 1 Nummer 3), auf höchstens 400 Euro begrenzt ist. Bei fahrlässiger Begehung halbiert sich diese Obergrenze auf 200 Euro (§ 17 Absatz 2 OWiG). Im Übrigen können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden (vgl. § 17 Absatz 3 OWiG). Dies kann bei Personen, die die Hochschule vor kurzem ohne Abschluss verlassen haben, auch in einer pauschalieren Form ohne einzelfallbezogene Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgen.
- Für die übrigen Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 wird der Höchstbetrag des Bußgeldes von 60 000 Euro auf 100 000 Euro angehoben. Damit soll die Effektivität der Rechtsnormen verbessert und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Rechtsverletzungen regelhaft durch gewerblich tätige Unternehmen

erfolgen. Um spürbare Anreize zur Normbefolgung zu setzen, müssen daher hinreichende Obergrenzen zur Verfügung stehen, ohne dass diese im Einzelfall zwingend ausgeschöpft werden müssen.

Zu Nummer 67 – § 123a

Hierdurch wird eine Übergangsregelung für bereits vorhandene nebenberufliche Professorinnen und Professoren geschaffen. Hintergrund hierfür ist der neue § 14 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 (vgl. Nr. 10), der die Möglichkeit schafft, nebenberufliche Professorinnen und Professoren an künstlerischen Hochschulen auf ordentliche Professuren überzuleiten. Diese neue Regelung setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Personen bei der Einstellung als nebenberufliche Professorin bzw. nebenberuflicher Professor ein Verfahren durchlaufen haben, das an ein Berufungsverfahren angelehnt ist. Insofern ist ein wettbewerbliches Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung und Beteiligung unabhängiger Gutachter erforderlich. Auf viele in der Vergangenheit eingestellte erfahrene und bewährte nebenberufliche Professorinnen und Professoren trifft dies nicht zu. Um auch diesen Personen die Möglichkeit zur Überleitung auf eine ordentliche Professur zu geben, soll eine besondere Übergangsregelung geschaffen werden. Diese Übergangsregelung verzichtet auf ein wettbewerbliches Verfahren, setzt aber den qualitätsgesicherten Nachweis der Bewährung voraus (Satz 1 Nummern 1 und 2) sowie ein mit der Behörde abgestimmtes Gesamtkonzept für Berufungen dieser Art (Satz 2 Nummer 3).

Zu Nummer 68 – § 126b

Um eine möglichst optimale Allokation der zur Verfügung stehenden Hochschulmittel sicherzustellen, sollen Ausstattungszusagen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden (vgl. Nr. 9 – § 13 Absatz 3). Für Altfälle, die keine entsprechende Befristung enthalten, soll eine solche Befristung nachträglich eingeführt werden. Dieser gesetzliche Eingriff in bereits bestehende Vereinbarungen ist rechtlich zulässig, da die Zusagen den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht zu privatnützigen (persönlichen) Zwecken erteilt wurden, sondern zum Zwecke der Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Daher hat die Rechtsprechung dem Gesetzgeber bei der Regelung dieser Fragen einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt (vgl. jüngst BVerwG, Beschl. v. August 2009, Az.: 6 B 9/09, m.w.N.). Die in Absatz 1 vorgesehene Fristenregelung stellt durch sachgerechte Auslaufristen sicher, dass die Regelung auch unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes verhältnismäßig ist. Auch der Ablauf der Auslaufristen führt nicht automatisch zu einer sofortigen und vollständigen Streichung der gewährten Ausstattung. Vielmehr kann die Präsidentin oder der Präsident über die – auch teilweise oder befristete – Weitergewährung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden (Absatz 2). Dabei berücksichtigt sie oder er die finanzielle Lage der Hochschule bzw. Fakultät sowie die Schwerpunktsetzungen der Struktur- und Entwicklungsplanung. Daneben kann auch die Qualität der erbrachten Leistungen berücksichtigt werden.

Artikel 2 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG)

Zu Nummer 1 - § 2 Absatz 2 Satz 3

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung gilt.

Zu Nummer 2 – § 3

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Durch diese Regelung sollen die Zulassungschancen von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Abitur verbessert werden. Zwar verfügen inzwischen eine Reihe von Personen ohne Abitur über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 37 HmbHG). Auf Grund des Notenspektrums können sie im Auswahlverfahren aber häufig nur nachrangig nach den Bewerberinnen und Bewerbern mit Abitur berücksichtigt werden. Daher soll für sie eine besondere Quote geschaffen werden. Als Volumen werden 3 % vorgeschlagen, weil sich damit alle Vorabquoten insgesamt innerhalb des in der Kultusministerkonferenz verabredeten Rahmens von 20 % bewegen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Nummer 4: Innerhalb der Quote für Bewerberinnen und Bewerber ohne Abitur findet bei Überbuchung der Quote (Bewerberübergang) eine Auswahl nach Leistung bzw. Note statt.

Zu Buchstabe c) – Absatz 3 Nummer 1: Hierdurch wird klargestellt, dass Plätze, die in der 3-prozentigen Quote für Bewerberinnen und Bewerber ohne Abitur mangels Bewerbungen frei geblieben sind, in die Hauptquoten nach § 4 fließen.

Zu Nummer 3 – § 5 Absatz 5

Diese Regelung war bislang in § 10 Absatz 1 HZG enthalten. Die wird zur besseren Umsetzung der UNBRK konkretisiert und aus systematischen Gründen direkt in § 5 verankert.

Zu Nummer 4 – § 9 Absatz 2 Satz 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund des neuen § 5 Absatz 5 (vgl. Nr. 3).

Zu Nummer 5 – § 10

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Sätze 2 und 3: Diese Regelung wird zur besseren Umsetzung der UNBRK konkretisiert und aus systematischen Gründen direkt in § 5 verankert (vgl. Nr. 3).

Zu Buchstabe b) – Absatz 2: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: In Studiengängen, die gemeinsam mit auswärtigen Hochschulen durchgeführt werden, ist die Anwendung der Bestimmungen des HZG nicht immer möglich oder sinnvoll. Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass die Studienplatzvergabe in diesen Kooperationsstudiengängen abweichend geregelt werden kann.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Durch diese Änderung sollen die Tätigkeitsbereiche der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes (GStG) und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG besser voneinander abgegrenzt werden. Es wird klargestellt, dass die Frauenbeauftragte nach § 14 GStG für das Technische-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal zuständig ist, während die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nach § 87 HmbHG für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für die Studierenden zuständig ist.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

Zu Nummer 1 – § 8 Absatz 5 Satz 1

Dies ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 84 Absatz 1 HmbHG (vgl. Nr. 42). Auf Grund der Besonderheiten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) bleibt es dabei, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung durch das Kuratorium erfolgt. Dies trägt der engen Verflechtung zwischen Fakultät und Klinikum sowie dem Umstand Rechnung, dass am UKE der Entwurf der Struktur- und Entwicklungsplanung vom Dekanat aufgestellt wird (vgl. Nr. 2 – § 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG). Der Fakultätsrat bleibt mit seinem Fachverstand beratend beteiligt (vgl. Nr. 2 – § 9 Absatz 4 Satz 1).

Zu Nummer 2 – § 9

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen an § 79 HmbHG (vgl. Nr. 37).

Zu Buchstabe b) – Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa) – Satz 1: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen an den §§ 85, 91 HmbHG (vgl. Nr. 43 und 47). Die Strukturänderungen in den §§ 90, 91 HmbHG werden am UKE auf Grund der dortigen Besonderheiten nicht nachvollzogen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die enge Verflechtung der Fakultät mit dem klinischen Bereich einerseits sowie die große Eigenständigkeit der Fakultät andererseits.

Zu Doppelbuchstabe bb) – Satz 6: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Streichung des § 91 Absatz 3 HmbHG.

Zu Artikel 5 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 35 Absatz 1

Diese Regelungen dienen der Professionalisierung der Leitungsfunktionen in den zentralen und fakultätsübergreifenden Organisationseinheiten und sollen die Gewinnung qualifizierter Personen für diese teilweise aufwändigen Tätigkeiten erleichtern.

Zu Nummer 2 - § 38 Absatz 3 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummern 3 und 4 – § 40 Nummern 2 und 4 sowie § 61 Absatz 1 Satz 1

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79 HmbHG).

Zu Nummern 5 und 6 – Anlagen IV und V

Hierbei handelt es sich um technische Folgeänderungen auf Grund der Abschaffung der Geschäftsführerfunktion in den Fakultäten (vgl. Nr. 46).

Zu Artikel 6 – Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Zu Nummer 1 – § 3

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Satz 2: Diese Regelung soll sicherstellen, dass behinderungsbedingte Verzögerungen der wissenschaftlichen Tätigkeit eine Förderung nicht ausschließen. Dies dient zugleich der Umsetzung der Vorgaben der UNBRK.

Zu Buchstabe b) – Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa): Durch diese Regelung soll eine Benachteiligung von Personen mit Behinderungen vermieden werden. Zwar gilt auch für die Förderung dieser Personen, dass sie weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen müssen (Satz 1). Bei der Beurteilung der Leistung sind aber behinderungsbedingte Einschränkungen zu berücksichtigen. So dürfen beispielsweise je nach den Umständen behinderungsbedingte Verzögerungen der Studiendauer oder behinderungsbedingt fehlende Auslandsaufenthalte nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb): Diese Regelung soll sicherstellen, dass behinderungsbedingte Unterbrechungen der wissenschaftlichen Tätigkeit eine Förderung nicht ausschließen. Dies dient zugleich der Umsetzung der Vorgaben der UNBRK.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4: In Satz 1 wird ein Redaktionsfehler behoben. Der neu eingefügte Folgesatz stellt sicher, dass behinderungsbedingte Verzögerungen der wissenschaftlichen Tätigkeit bei der Förderdauer angemessen berücksichtigt werden können. Dies dient zugleich der Umsetzung der UNBRK.

Zu Nummer 2 – § 5 Absatz 2

Diese Regelung soll zukünftige Anpassungen der Fördersätze vereinfachen.

Zu Artikel 7 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 3 Satz 2

Die Regelung wird an die pädagogische und curriculare Praxis an der HfbK angepasst. Dort findet die Betreuung der Gruppen in 16 Einzelstunden und 2 Gruppenstunden statt, entsprechend 16 Personen mit insgesamt 18 Stunden Betreuung.

Zu Nummer 2 – § 10 Absätze 1 und 2

Zu Absatz 1:

Die 2010 eingeführten Bandbreiten in der Lehrverpflichtung haben sich nicht bewährt. Die Hochschulen haben von der Regelung kaum Gebrauch gemacht. Eine solche Bandbreitenregelung widerspricht auch dem gewachsenen Regelbild einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. An die Stelle der bisherigen Bandbreiten in der Lehrverpflichtung sollen daher wieder in der Verordnung allgemein festgelegte Regellehrverpflichtungen treten. Damit typisiert der Verordnungsgeber die Berufspflichten einer Professorin bzw. eines Professors und legt das Verhältnis zwischen Forschung und Lehre fest. Hinsichtlich der HCU wird darauf hingewiesen, dass für Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren an der HCU auch bisher eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) galt (vgl. § 21 Absatz 4 Satz 4 LVVO). Durch den Wegfall der bisherigen Obergrenze von 16 LVS wird die Lehrverpflichtung also nicht angehoben.

Zu Absatz 2:

Den Hochschulen soll ermöglicht werden, stellenbezogen oder bezogen auf eine besondere Situation von der Regellehrverpflichtung nach oben oder unten abzuweichen. Die nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2012, Az.: 3 Nc 44/11) erforderliche Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist im vorliegenden Reformgesetz bereits enthalten (vgl. Artikel 1 Nr. 18 – § 34 Absatz 4). Die Obergrenze wird einheitlich auf 12 LVS festgelegt, auch an der HCU (dort bisher 16 LVS). Für Altfälle besteht aber eine Übergangsregelung (s.u. § 21 Abs. 3), so dass keine Lehrleistung verloren geht.

Zu Nummer 3 – § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2

Auch an den künstlerischen Hochschulen wird die Bandbreite in der Lehrverpflichtung wieder abgeschafft und die bisherige Regellehrverpflichtung von 12 LVS wieder eingeführt. Ebenso wie an den Universitäten erhalten die Hochschulen aber die Möglichkeit, hiervon im Einzelfall nach oben oder unten abzuweichen (vgl. Nr. 2 – § 10 Absatz 2).

Zu Nummer 4 – § 15 Satz 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Bezeichnung in der Approbationsordnung.

Zu Nummer 5 – § 16a

Die Betreuung von Promovierenden ist grundsätzlich dem Bereich der Forschung zuzuordnen. Insbesondere in strukturierten Promovierendenprogrammen gemäß § 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG ist sie jedoch zeitintensiv und muss sich nicht in allen Fällen mit den eigenen Forschungsvorhaben decken. Daher sollen Professorinnen und Professoren, die sich dabei besonders einbringen, eine Ermäßigung bei ihren sonstigen Pflichten in der Lehre erhalten können. Hierfür wird den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein angemessenes Kontingent zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 6 – § 19

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund des neuen § 16a (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) beziehungsweise auf Grund der geänderten Leitungsstruktur (vgl. Nr. 37 – § 79).

Zu Nummer 7 – § 20 Absatz 1

Durch diese Regelungen soll die Kontrolle der Lehrverpflichtung vereinfacht, modernisiert und den Besonderheiten der Hochschulen angepasst werden. Wird wie beispielsweise an der HAW ein zentrales System zur Lehrveranstaltungsplanung eingesetzt, dann kann die individuelle Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung (Satz 1) entfallen, sofern das System die Anwesenheitszeiten der Lehrperson erfasst. Ebenso ist die individuelle Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung entbehrlich, wenn an den künstlerischen Hochschulen die Kontrolle der Gruppen- und Einzelbetreuung durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. Stichproben durch die Hochschulleitung oder Feedbackgespräche mit Studierenden) sichergestellt ist.

Zu Nummer 8 – § 21

Zu Buchstabe a) – Absatz 3: Die bisherige Übergangsregelung zur Bandbreitenregelung ist obsolet und wird abgeschafft. Sie wird durch eine neue Übergangsregelung zur neuen Regellehrverpflichtung (vgl. Nr. 2, 3 – §§ 10, 11) ersetzt. Die neue Übergangsregelung stellt sicher, dass bisher individuell vereinbarte Lehrverpflichtungen fortbestehen.

Zu Buchstabe b) – Absatz 4 Satz 4: Die Regelung wird durch den neuen § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 8 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält verschiedene Übergangsregelungen zur Überleitung der vorhandenen Strukturen zu den neuen Vorgaben des Gesetzes.

Zu den Absätzen 1 und 2: Das Gesetz soll zum 1. Mai 2014 in Kraft treten. Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen sind erstmals bei den Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Zu Absatz 3: Die amtierenden Kanzlerinnen und Kanzler behalten ihre sechsjährige Amtszeit.

Zu Absatz 4: Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultäten bleiben in ihren Ämtern, bis diese auslaufen. Sie bleiben für diese Zeit stimmberechtigte Mitglieder des Dekanats und leiten die Fakultätsverwaltung eigenverantwortlich. Allerdings unterstehen auch sie der neuen Oberaufsicht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers. Entsprechend der neuen Gremienstruktur erhält der Fakultätsrat die Zuständigkeit für die Abwahl, die er auf Antrag der Dekanin oder des Dekans ausübt.

Zu Absatz 5: Durch diese Übergangsregelungen soll sichergestellt werden, dass die bisher amtierenden Hochschulräte und Selbstverwaltungsgremien weiter in ihren Funktionen bleiben, dass die vorgesehenen Geschlechterquoten aber so schnell als möglich eingeführt werden.

Zu Absatz 6: Die Binnengliederung der Fakultäten ist bis Ende 2014 den Vorschriften des neuen § 92 anzupassen.